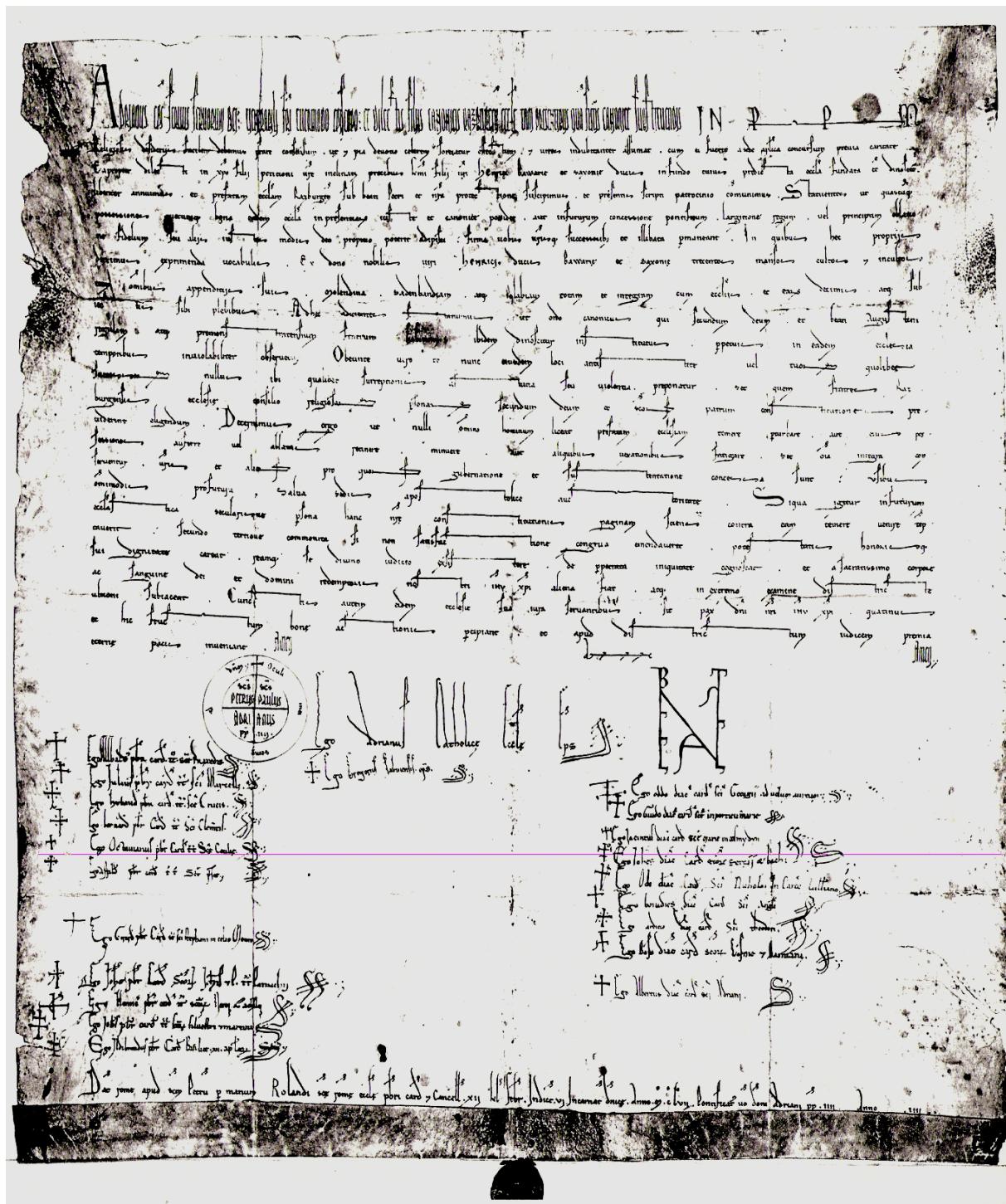


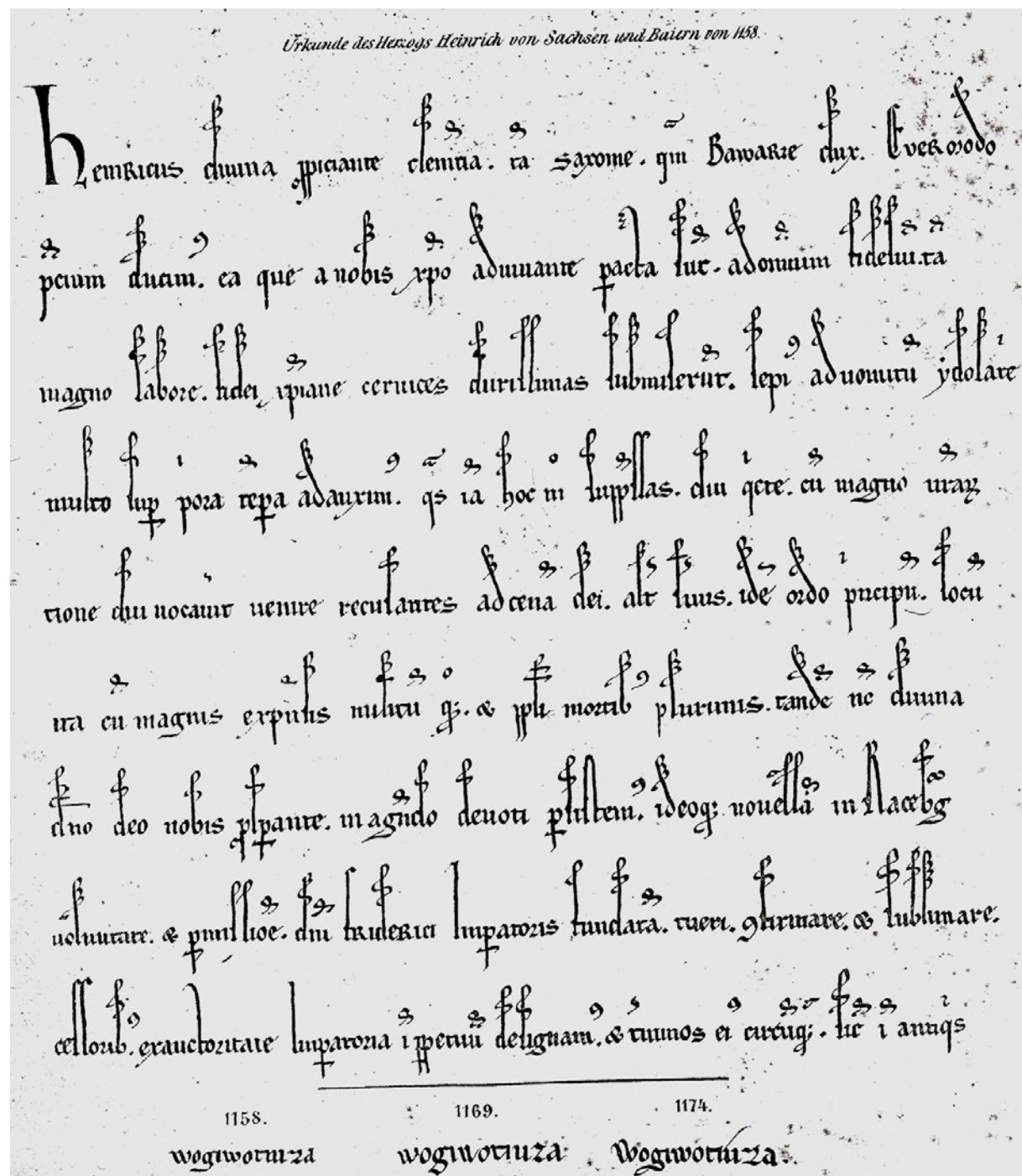
Kopie der Urkunde der päpstlichen Bestätigung des Bistums Ratzeburg vom 21. Januar 1158

(Das älteste Dokument im Landeshauptarchiv Schwerin/Meckl.)



Anlage 2: (26)

**Kopie des Dokuments der Dotierung des Bistums Ratzeburg
durch Heinrich den Löwen, Herzog von Sachsen und Bayern
von Jahre 1158**



Anlage 3: (13)

Karte der Aufteilung des Stiftes Ratzeburg zwischen Bischof und Domkapitel

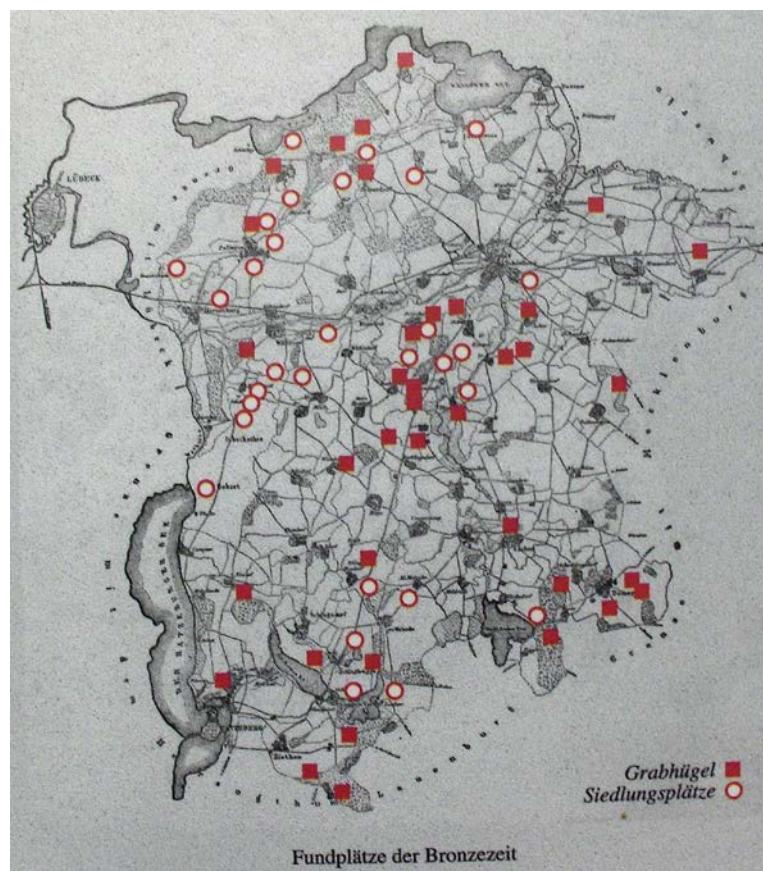
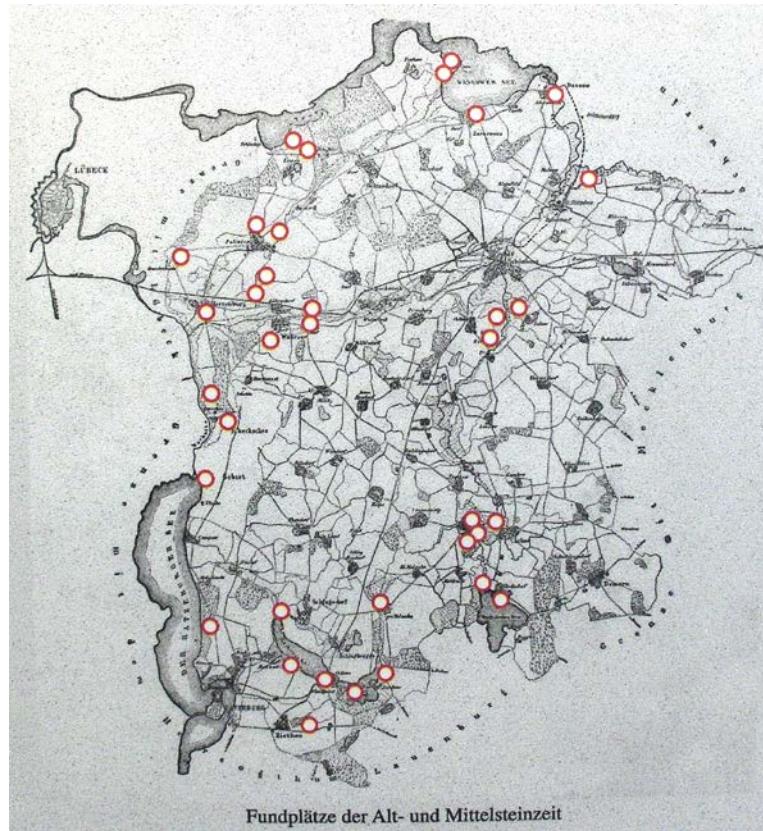


Anlage 4: (12)

Karte der Kirchspiele des Fürstentums Ratzeburg

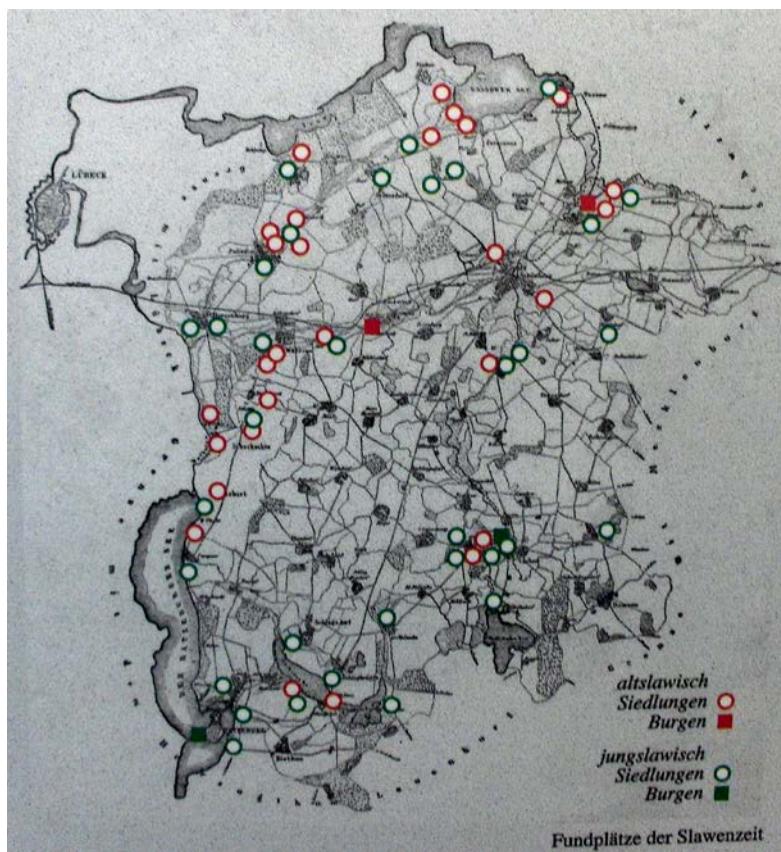
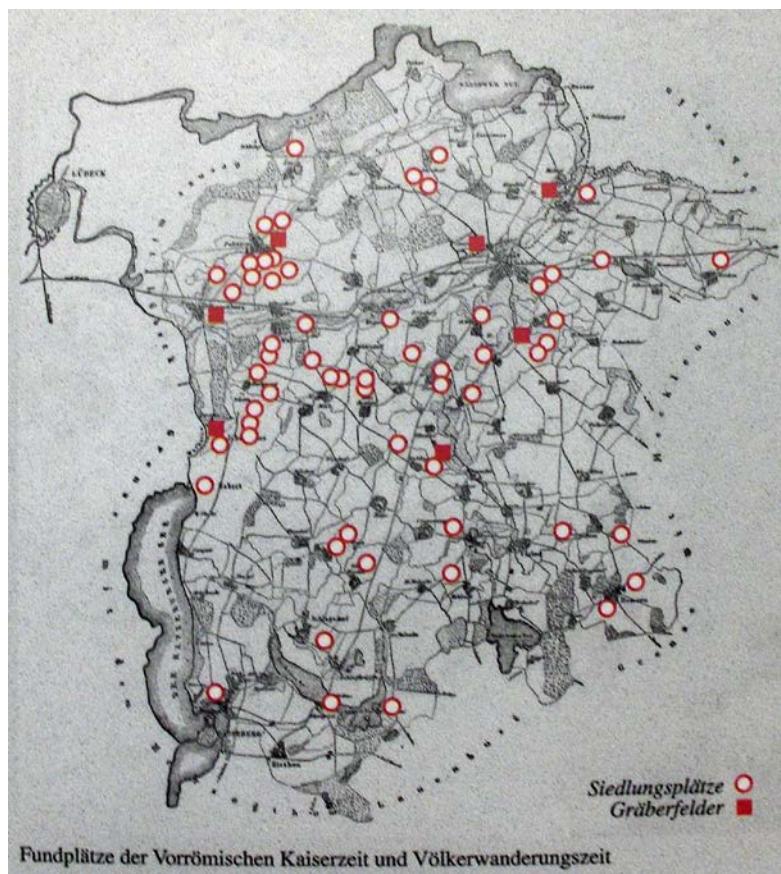


Karten der vorgeschichtl. Entwicklung zum Bistum Ratzeburg



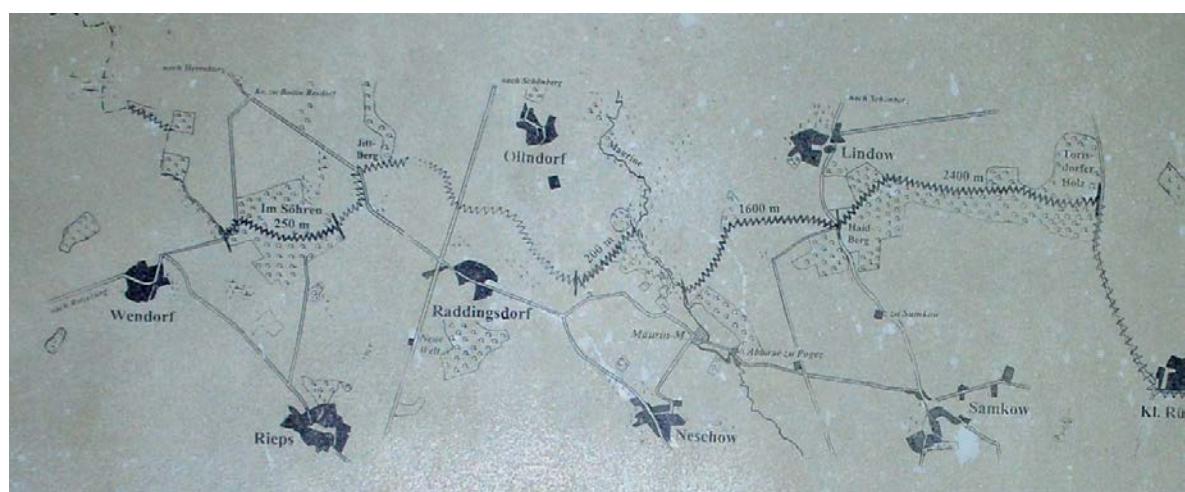
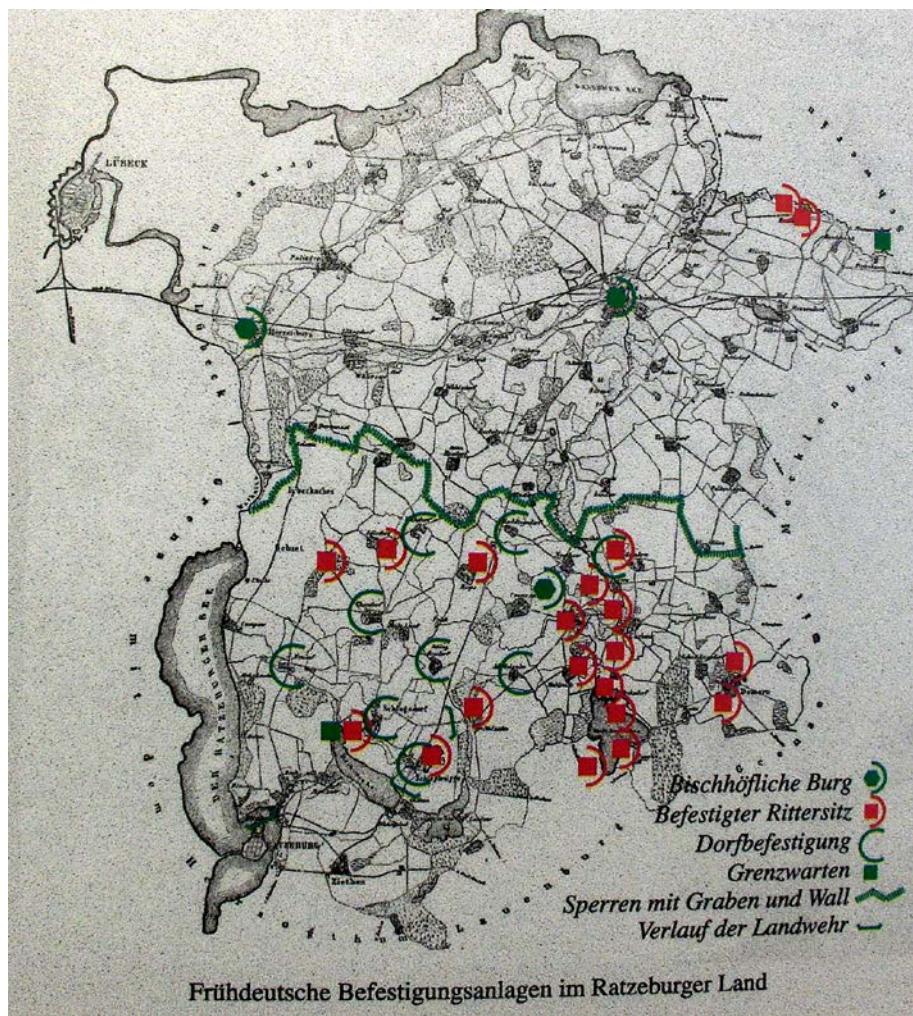
Anlage 5: (21)

Blatt 2



Anlage 6: (21)

Boitiner Landwehr und Befestigungen im Bistum Ratzeburg Mitte des 14. Jahrhunderts



Ein altes Raheburgisches Bauerngericht.

Von Dr. G. Ringeling.

Im Museum des Altertumsvereins für das Fürstentum Raheburg befindet sich ein vergilbtes Blatt Papier, das einen der interessantesten Berichte aus der Kulturgeschichte unserer Bauernschaft enthält. Es trägt nicht Datum noch Unterschrift oder Siegel, es ist eines jener grauen, löschenpapierartigen, brüchigen Blätter, wie man sie für die Akten des 16. und 17. Jahrhunderts benutzte. In der Mitte gebrochen und beiderseitig flüchtig beschrieben, stellt es wahrscheinlich den Kladdeentwurf eines Amtsschreibers dar. Der Schrift nach gehört es in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts; und seine Überschrift in dem weit-schweifigen, pomphaften Kanzleistil jener Zeit lautet:

„Bericht, wie und welchergestalt im Fürstentum Raheburg nach alter Gewohnheit das Landgericht ist gehalten word und was für Solemnitäten etwan dabej beobachtet werden.“

Nicht in die enge Amtsstube führt uns unser Berichterstatter, noch ist das Recht und seine Handhabung nicht eine schwierige und dem gemeinen Manne unverständliche Kunst, in fremde, lateinische Sprache gesetzt und von gelehrten Puderperücken verwaltet, sondern uralte, von den Vätern mündlich überlieferte Weisheit. Keines gelehrten Sachwaltes bedarf der Kläger und Angeklagte, kein seinem Rechtsempfinden fremder Richter spricht das Urteil: die Gesamtheit der Standesgenossen selbst spricht Recht und setzt Bußen nach altem Brauch der Väter.

Denn das Landgericht ist zugleich das Landgedinge, die Versammlung der ganzen Bauernschaft, die alle Streitigkeiten in ihrem Schoße regelt und entscheidet. Bestimmte Orte sind es, an denen zu festgesetzten Zeiten das Landgedinge sich versammelt, und heute noch lebt in manchen Flurnamen die Erinnerung daran fort. Unter der alten Gerichtslinde in Schlagsdorf z. B. ist lange Zeit Gericht gehegt worden. Dorthin entbietet „auf determinierte Zeit“ die landesfürstliche Obrigkeit die Untertanen. Aus allen Dörfern kommen sie zusammen, früh bei Sonnenaufgang, denn nur solange die Sonne am Himmel steht, darf ein öffentlich Gericht tagen. Noch wogt die Menge unruhig hin und her. Etwas abseit stehen die fürstlichen Vögte und Amtsleute, unter ihnen auch der Dingsmann, d. h. der Beamte, dem die Aufsicht und Leitung des Dinges zusteht. Jetzt tritt aus der Versammlung ein alter, grauhaariger Schulze vor, der älteste der hier versammelten, und tritt dem Dingsmann gegenüber. Die Menge schließt sich um beide, das Flüstern und Tuscheln verebbt, Totenstille liegt über dem Platz, über den des Alten klare, ruhige Stimme geht: „Dingsmann! Ich frage Euch, ob es wohl soviel Tageszeit ist, daß ich allhier von Gottes und meines gnädigen Fürsten und Herrn und dero Herren Räte oder

Beamten wegen, die allhier gegenwärtig sitzen und das Höchste und Niedrigste, das Größte und Kleinste mit Hals und Hand über uns und über die Stätte, da meines gnädigen Fürsten und Herrn Räte oder Beamten sitzen und ihre Leute stehen, haben, mag ein öffentliches sächsisches Recht hegen und halten.“

Als er schweigt, entgegnet der Dingsmann: „Ja! Da Ihr solches von Gottes und unseres gnädigen Fürsten und Herrn, auch dero wohrerordneten Herren Räte oder Beamten wegen, so allhier gegenwärtig und dazu bevollmächtigt seien, zu tun befehligt seid, möget Ihr solches wohl tun.“

Jetzt wendet sich der Alte und ruft über die Versammlung hin: „Zum erstenmal will ich allhier von Gottes und meines gnädigen Fürsten und Herrn und dero allhier gegenwärtig sitzenden Herren Räten und Beamten wegen, so das Höchste und Niedrigste, das Kleinste und das Größte mit Hals und Hand über uns, auch über die Stätte, da ihr Leute stehen habet, ein öffentlich sächsisch Recht hegen, dergestalt und also, das dem Recht lieb, Unrecht aber leid ist, demselben, nachdem seine Sache und Anklage sein wird, Recht widerfahren und darzu geholzen werden soll, alles von Rechts wegen. Wer aber klagt will, der soll feste klagt, oder in meines gnädigen Fürsten und Herrn Strafe verfallen sein. Recht gebiete ich, Unrecht verbiete ich wegen meines gnädigen Fürsten und Herrn.“

Er schweigt. Dann wiederholt er: „Zum andernmal will ich allhier von Gottes ... usw.“

Dann wendet er sich wieder an den Dingsmann und fragt: „Dingsmann! Wie oft soll und muß ich meines gnädigen Fürsten und Herrn Recht hegen, daß es Kraft und Macht hat?“

Und auf des Dingsmannes Antwort: Dreimal! geht der Hegespruch zum drittenmal über den Ring.

Und weiter erfolgt folgende Rede und Antwort zwischen dem Alten, dem Vorsprach, und dem Dingsmann: „Dingsmann, ich frage Euch, ob ich das Recht geheget habe, daß es Kraft und Macht hat.“

Antwort des Dingsmanns: „Ja, Ihr habt es geheget, daß es Kraft und Macht hat.“

Vorsprach: „Womit soll ich aber meines gnädigen Fürsten und Herrn gehegtes Recht verteidigen?“

Antwort des Dingsmanns: „Ihr sollet scharfe Gewehr und Schelwort ernstlich verbieten.“

Nun wendet sich der Vorsprach abermals an die Versammlung: „Scharfe Gewehr und Schelwort, auch heimliche Versuchung und Vorträge verbiete wegen meines gnädigen Fürsten und Herrn ich ernstlich und sage, daß niemand dem Rechte, ehe es wieder aufgegeben, den Rücken geben oder davongehen und, der solches tun wird, in meines gnädigen Fürsten und Herrn Strafe verfallen. Auch so ein

Fremder da wäre, der etwa Erbgut zu fordern hätte, sich mit 7 3 4 9 einzuwerben schuldig sein soll."

Das ist die feierliche „Hegung“ des Gerichtes, die uralte Rechtsformel, welche die Versammlung zum Gericht macht und ihren Entscheidungen Rechtskraft gibt. Erst jetzt ist die versammelte Bauernschaft Landgedinge und Landgericht. Aus dieser Vollversammlung heraus wird nun ein Ausschuß von 20—24 Männern gewählt, die „Findelsleute“, welche die Entscheidung im Rechtsstreit finden müssen: „Daraus werden aus jedem Dorf etwa ein oder zwei Personen, so man für die Bescheidensten und Vernünftigsten erachtet, sonderlich den Schulzen, so er dazu qualifiziert, zu Findelsleuten etwa 20 oder 24 Personen aus dem Haufen herausgenommen und beiseits gestellet, die auf jede vorsallende Sachen, so denen in loco (am Orte) sich befindenden Herren Räten oder Beamten flagend vorgebracht werden, das Recht finden und sprechen müssen. Solche Sachen müssen sie mitanhören, oder sie werden ihnen durch den Dingsmann angetragen, derselbe bringt auch wieder ihre Meinung ein. Sobald denn die Findelsleute dastehen, rufet der Vorsprach: Wer etwas zu klagen hat, der trete heran und bringe seine Klage vor.“

Ein Rechtsgang, wie der hier beschriebene, ist etwas grundsätzlich anderes als ein Gericht von heute. Was wir hier sehen, ist die altgermanische Gemeinde, die alle Streitigkeiten der Gemeindegenossen als höchste Instanz regelt. Kein Richter entscheidet, sondern die Bauernschaft als solche durch einen Ausschuß. Kein geschriebenes Strafgesetz herrscht, kein römisches, landfremdes Buchstabenrecht, sondern mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht, und nach Willigkeit werden Bußen und Entschädigungen festgesetzt. Die fürstliche Obrigkeit leitet nur das Gericht, die Entscheidung liegt bei der Gemeinde. Ein Stück germanischer Urzeit hat sich bis an die Schwelle der Gegenwart herübergerettet. Besonders deutlich kommt die altgermanische Auffassung dadurch zum Ausdruck, daß das Gericht eigentlich nur über Streitigkeiten innerhalb seines Kreises, innerhalb der Genossenschaft entscheidet; weshalb denn auch ein Fremder, der hier sein Recht fordert, sich als Genosse einzufinden muß, um nunmehr gewissermaßen als einer aus der Bauernschaft Recht von der Gemeinde zu erhalten.

Eigenartig altertümlich muten auch die Strafen oder Bußen an, welche der Schreiber auf der Rückseite des Blattes verzeichnet. Die höchste Buße ist der alte Königsbann, eine Strafe von 60 Mark. Alle anderen Bußen sind Hälften, Viertel, Achtel usw. dieser Summe. Der Königsbann ruht auf: Verachtung und Herrschaft (gemeint ist wohl Widersässigkeit gegen Obrigkeitssbefehle), unrechter Mühlenfuhr (d. h. die Benutzung einer andern als dem Betreffenden zugewiesenen Mühle) und auf Baumfrevel. Anbei die Aufzählung der Bußen:

„Das Höchste ist	60	¶	—	3
Verachtung der Herrschaft	60	"		
Unrechte Mühlensuhr	60	"		
Sehnenbruch	30	"		
Beinbruch	15	"		
Vollkommene Wunde	7	"	8	"
Erdfälle	3	"	12	"
Wer unrecht flaget	3	"	12	"
Wer die Wahrheit verschweigt und hernach seiner ge- habten Wissenschaft überzeugt wird	7	"	8	"
So einer ohne erhebliche Ursache, ohne Entschuldigung vor dem Gerichte nicht erscheint	15	"		
Wo einer zu spät kommt	3	"		
Wo einer dem Rechte, ehe es wieder aufgegeben, den Rüden giebet	3	"		
Wo einer trunken vor Gericht kommt	15	"		
Braun und blau	1	"	4	"
Wo sich jemand schlägt und Schaden bekommt	7	"	8	"
Wo sich jemand schlägt und niemand Schaden bekommt	10	"		
Wenn einer aber geschlagen wird, daß er zur Erden fällt	3	"	12	"
Echarfe Gewehr	3	"	4	"
Heimliche Versuchung	3	"	4	"
Afsterreden	3	"	4	"
Wer einen Baum abhaut	60	"		
Wer einen Türgen abhaut	15	"		
Wer einen Tüster abhaut so dick, daß er nicht durchbohret werden kann	15	"		
Wer eines andern Weiden abschälet	1	"	14	"

Sind olle Klagen erledigt, auch diejenigen der Beamten gegen die Untertanen, so wird in gleich feierlicher Weise, wie es eröffnet, das Landgedinge aufgelöst. Wieder fragt der Vorsprach: „Dingsmann! Ich frage Euch, ob es so ferne Tages und mir erlaubt ist, daß ich von Gottes und meines gnädigen Fürsten und Herrn und derselben allhier gegenwärtig sitzenden Herren Räte oder Beamten wegen, das gehegte Recht wiederum mag aufheben oder aufgeben.“

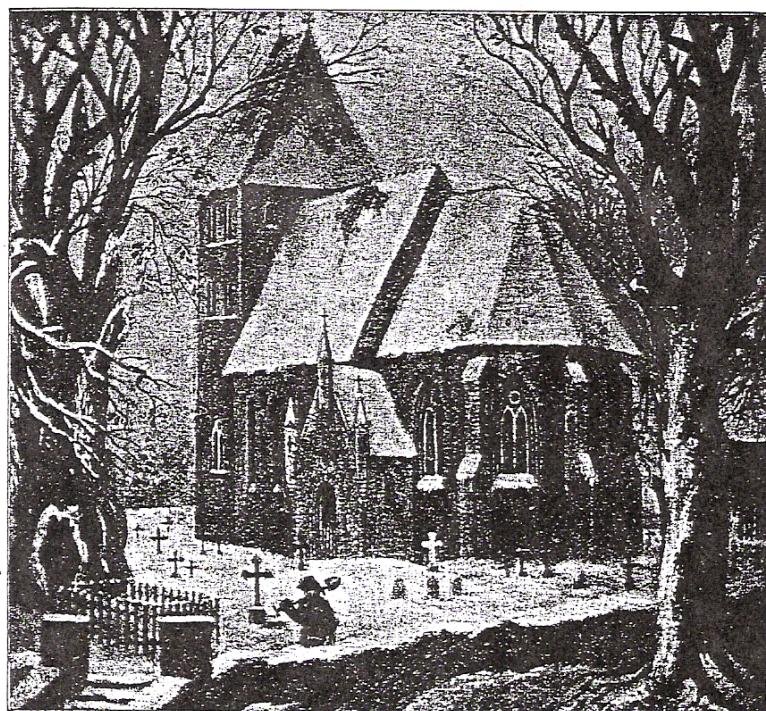
Und auf des Dingsmanns Antwort: „Ja, daferne Ihr dessen von Gottes und meines gnädigen Fürsten und Herrn und dessen allhier sitzenden Herren Räte und Beamten wegen zu tun befehliget seid, möget Ihr solches wohl tun, ruft der Alte der Dingversammlung zu: Ihr Leute sollet nach Hause gehen, meines gnädigen Fürsten und Herrn Holz lassen stehen, derselben Wild lassen gehen und derselben Wasser lassen ungefischt; auch sollet ihr halten euren rechten Mühlensweg, damit tut ihr seiner fürstlichen Gnaden gleich und recht. Mein gnädiger Fürst begehret euren Schaden nicht, wo ihr's selbsten nicht verursachet.“

Tut ihr's aber nicht, so hat mein gnädiger Fürst und Herr euch zu strafen Recht und Macht. Zum erstenmal!"

Und wenn der Lösespruch zum drittenmal über die Versammlung gegangen und der Dingsmann die Bank, auf der er gesessen, rücklings umgestürzt hat, ist das Landgedinge beendet, und die Versammlung geht auseinander.

Wie bereits eingangs bemerkt, weist die Schrift dieses interessanten Blattes in Anfang bis Mitte des 17. Jahrhunderts. Wahrscheinlich ist es der Entwurf eines Augenzeugen, der darüber nach Schwerin zu berichten hatte, als das ehemalige Bistum im Frieden zu Münster und Osnabrück seine Selbständigkeit verlor und an die Schweriner Linie fiel.

Dem Wesen nach führt uns das Landgedinge in die ältesten Zeiten unseres Landes zurück, wo der niedersächsische Ansiedler sein uraltes germanisches Recht und germanische Gemeindefreiheit mitbrachte in die neue, schwertgewonnene Heimat.



Schlagsdorf: Kirche mit Gerichtslinde von 1341

Quelle:

Mitteilungen des Alterumsvereins für das Fürstentum Ratzeburg, 1. Jg. 1919 S. 34-38

Ein Reddingstörper Burnfamieli vör 400 Johr*

(Wahrheit un Dichtung).

Von Dr. H. Bloen.

Int Johr 1556 an Sünnewend nah Misericordias Domini is Jochem Retelstörp binnen Reddingstörp in Gott entslapen. Hei wier heil old worn un har dei Städ lang Jöhren mit sien Kinner tosam'm bewirtschaft. Sei harn dull üm em trurt un em ein grot Gräfniß gäwen, wo dei ganz Früntschafit un all dei Rawers binnen Reddingstörp tau ladt wieren. Fört ierst bleiwen de Söhns noch all tausamen up dei Städ, Jochem, Hans, Jasper un Asmus. Äwer dei Sat müß mal in Ordnung bröcht warn, dewiel man ein son ehr würflich dat Arw un Gaud anfaten dörft. Dorüm räupen sei dat Kapitel to Raßborg an, dat ehr Herrschaft wier; sei sullen ehr Sat vergleiken un verdrägen. Donn käum of in't sülwig Johr des Midweskens nah Johannis baptiste midden inn Sommer Larens Schade, Domdechant to Raßborg un nu to de Tied Amtmann dorßulwest mit sienem Schriewer up dat Slott binnen dem Sconenberger Dörp räden un verdräug dei vier Bräuder in Biwesen von all de Frünn un dei Rawers von Reddingstörp. Deweil dei OI keinen lezien Willen hinnerlaten har, setten dei Frünn mit Bewilligung von den Amtmann den ölfsten Brauder Jochem up dat Arw; hei soll dat nu büger un dei Hern dorvon daun, wat recht un ließ is. Hei müß äwer an sienem Brauder Hans, angesehen dei lange Jöhrn to dei Städ wäst wier un dor flietig mit Frug un Kinner arbeit hed, all dei Schap gäwen, dortau säwen Swien, lütt un grot, zwei Pier, zwei Hövede Roquedes (Hauptkühvieh), ein Drömpf saat Hawern, säwen Schäesaat Gasten, zwei Schäpelsaat Roggen, vier Schäpelsaat Arwten. Hei freig dat Land mit dat Kürn, dat dorup stünn un bug sif nu up ein Gornstück von sienem Ader an un wür dor nu Käter (Kleinbauer). Ein Swester von dei Retelstörper har Vohe in Schattin friegt un Hans Retelstörp wedder Vohe sien Swester; sei harn also,

as dei Lüd donn säden, ein Kute malt; naher heit dat ein Lütfchrie. Nu soll Jochem, dei dat Arw behölt, an Vohe säwen un twintig Mark as Brutschafz för sien Swester gäwen und Vohe deisüwig Summ an sienem Swager Hans Retelstörp. An sien annern Bräuder, Jasper und Asmus, soll Jochem jeder viertig Mark lübsch gäwen, dortau ein Pierd, ein frie Kost, ein Kled, as Landes Wies is.

Dormit wier Jöchen nu Herr von sien Bädderstädt. Väl Jöhrn hedd hei all dorup arbeit, äbenso sien Frug un sien Kinner, dei em „as dat Leive Beih mang dat Leive Beih“ gefund un stark heranwossen sind; denn hei is mitlewiel all äwer viertig Johr olt worn. Bet hierhentau wier hei blots as Knecht un sien Frug as Dirn up dei Städ wäst; friegen har hei müßt, as Mudder sanft inflapen wier. Ein Glück wier 't, dat Bädder als schön in Ordnung holn har; dei Timmers wiern gaud in de Reig; ierst vör zwei Jöhrn wiern nie Sahlballen introden; dat Dack wier ul niet deckt, un mit sien Frug har hei nich blots ein düchtig Husfrau krägen, sonnern ul noch einen gauden Brutschafz, zwei Käisten mit Binntüg und vier upmalt Betten, un alls, wat imm Husbold sunst fählt hedd an Grapens und Kätsels, Tinnen- un Missingsgeschirr, dat har sei all mitbröcht; sei wier Friedach sien Dochter ut Ollndörp.

Wenn hei nu ul väl an sien Swester un sien Bräuder afftaudrägen har, so will hei wol mit Gotts Hulp up dei Städ tau Gang lamen. Sien Kinner sind all all ut den grünsten rut; dei ölf Jung — Jöchen heit hei as sien Bädder un Großbädder — kann all bald as Lütknecht gahn, dei zweit, Asmus, as Jung; dei ölfst Dochter, Siecle (Lucie), is all Mudder ehr Kätsch un kann Wintertags all mit ehr Bräuder üm dei Wedd den Döschflägel swingen; von dei annern drei is ein ul all bald so wied, dat hei bi den Preister in Unnerricht gahn un insägent warden kann; einen Schaulmeister harn sei donn noch nich up'n Dörpen.

So wied wier je allens gaud, äwer hang kunn einen wol warn, wen'n an dat Unglück denkt, dat anner Lüd int Dörp drapen har; all ehr Käu wirn an dei Sül follen, von dei Pier wiern ehr dei besten stahlen, un wed hewt Hus un Hof verlaten möter, wiel dat nich ehr Gelägenheit wäst

*) Diese Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse beruht in ihren Hauptzügen auf urkundlicher Überlieferung über die Schulzenfamilie in Raddingsdorf. Einzelheiten sind aus Nachrichten über andere Familien hineinverslochten worden. Um das Gepräge des sechzehnten Jahrhunderts deutlicher zu gestalten, wurden öfter alttümliche Wendungen aus den Urkunden übernommen, auch wurde die Schreibung der Orts- und Personennamen, wie sie sich in den Urkunden findet, beibehalten.

wier, dei Timmers wedder uptaubugen, as sei ehr aßbrennt wiern. Dorüm will hei man glieks tauſeih, dat hei möglichst bald por Mark as Höſtſtahl (Kapital) trügleggen kann, um in dei Not wat tau haben. Doch dor hützt väl tau, so sün̄ hei, het dat ein Summ is, mit dei ik wat maken kann; denn all wat wi tau verköpen hevt, dat is je tau billig; johrnlang hevt wi ein Fahſen faudert, un nahſten ward dat man vier bet ſief Mark wordert (gewertet), wenn 't ein utwaffen Pierd is, ein Pau blots drei Mark; für ein Schap oder ein Swien kriegt wi höchſtens 1 Mark, Gäuſ un Häuner geſt' man ein por Schilling; förm Schäpel Roggen (etwa 60 Pfund) gävt ſei uns 8 Schilling, Gaſten un Arwten kost' uſ nich mihr, dei Schäpel Hawern (40 Pfund) äwer blots 4 Schilling. Ein Schinken ward mit 3 Schilling betalt, ſoß Würſt mit 1 Schilling, 1 Brot mit 3 Peuning un ein Swienskopp mit 1 Peuning. Dorgegen, so äwerläg hei wieder, wat wi brukt, dorför mütt wi väl Geld utgäwen: ein Wagen kost acht Mark, ſief Por Plogiſen ſief Mark, 1 Kätel un ein Küwen acht Mark. Wo fält wi dor einmal wat trügleggen? Ein ganz Burſtäd ward je för 100 Mark bewienkopt, wenn ſei nich gröter as ein Hauf is (1 Huſe = 30 Hektar), ſünſt entſpräkend dürer. Dor is dei liggende Grund un dei ſtahnde Stock (Grund und Boden nebst den Geſäuden) all mit iuräkent, un wat dei farende Haue noch inbringt, dat kan' ſik Licht uträklen; ſo ſünd 11 Wagen äbenſo dür as ein ganz Städ.

Wenn ok ſon Gedanken em bätien bang un trurig ſtimmen kunn, ſo maſt ſik Jochen Retelſtörp doch frisch an dei Arbeit, un ſien Frug un ſien Kinner güngem gaud tau Hand. ſien beiden jüngern Bräuder wiern wegetrocken, ein wier Timmermann in Schümbarg worn, dei anner wier Brufnecht in Raßborg un wuß nahſten as Schuppenbruger nah dei Wahmſtrat in Lübeck.

Wenn 't mal in dei Orn heit her güng un dei Smeid man ſo an dei Balken hendalläup, ſäd hei woll tau ſik ſülvſt oder tau ſien Lüd: na, imm Winter is 't lichter, dor fänt wie uns utrauhn; wenn äwer dat Wäder gor nich recht wuß un ſümm̄er wedder dei Rägen dat Zuführen himmer, wenn 't grad ſo wied drög wier, denn jammer woll ſien Frug: Wo will dat einmal heit mit all dat Matt? All uns leiw Kurn verdarewt ja up 'n Fellen; dorup plegg hei ehr tau antwurn: Swieg man ſtill, Auf Thrien! Dei leiw Gott hedd noch ſümm̄er tau rechter Tied ſien Inſeihen brukt; dei Rägen hedd den Burn noch nich ut 'n Fellen dräwen, äwer dei Sün̄.

Doch ein Sak kunn em un ſien Rawers

mennigimal recht verdreitlich maken; wenn alls gaud drög wier un ſei nu rasch harn inführen kunn, denn müttē ſei up den Bagt von Mechow oder Slagſtörp lurn; dei müttierſt kamen un all dei Hocden ſticken (mit einem weißen Holzſtock bezeichnen), dei ſei als Tegeſeden (Behutten) an'n Hoff aſtaugäwen harn; ihrer dei nich nah dei Tegeſeden-Schün (Behutſcheune) henführt wiern, dörſen ſei ehr Kurn nich inführen. För dei Knechten wier dat ein Spaß; ſei käumen mal rut ut dei Arbeit un kregen dor up'n Hoff gaud tau äten un dächtig Bier tau drinken; äwer dei Bur kunn tauſeih, woans hei mit dei annern Pier un mit ſien Frug un Kinner farig würr. — Ein Glück wier't, dat Jochen nich väl frömm Volk nödig har, dat hei dat meift mit ſien eigen Lüd maken kunn; in ein por Jöhrn ſünd uſ dei Lütter ranwaffen. Dei Rawers wält uſ wäten, dat dei Tegeſeden un äbenſo wech Hofdeinfen mit Geld aſlöſt warn fält; dat wier noch väl bäter; männigen Arger har'u denn weniger.

So güng ein Jöhr ſüm't anner hen; ſei harn nich tau klagan hadd; dat Kurn wier gaud waffen, un vör Krankheit wiern Minschen un Beih bewohrt bläwen. ſei harn ſik all bätien von dei Utgiſten an dei Bräuder un dei Swester verhalt, harn uſ all por Mark tauſamen ſport; dei leigen in dei Bilad von Mudder ehr eien Kuffer gaud verwohrt. Äwer donn käum plötzlich as dei Bliz von'n blagen Häuven ein ſwör Slag, dei ierſte, dei ſei drapen ſull, un nich blots dei Schulſtäd, ſunnern dat gauze Dörp. Midden in'n Winter 1559, an'n Hilgen Dreifönigſdag föll dei Hertog Franz von Lauenborg int Land Boltin in mit ſien ganze Folgſchaft; ſei wiern woll an hunnert Kirls un Frugens mit dei Deinfen und äbenſo väl Pier un Hunn. hei käum na Reddingtörp, ſüm dor ſien Aſlager tau holln för ein grot Jagd. Dei Burn müttē dei ganz Geſchäft acht Dag lang uſtaudern un mit all ehr Lüd bi dei Jagd helfen. Dei beſten Käu, dei ſetlſten Kälwer un Swien, Hamel, Gäuſ un Häuner würden wegnahmen; fört Bier müttē dei Burn uſ ſorgen un Geld an dei Deinfen gäwen, wenn ſei noch wat von ehr Beih behöhn wüllten. Dat Dörp wier reinweg uſhagen, as dei Hertog wedder aſtrecken ded. Un wat vör Schändlichkeitē haren's ſünſt noch begahn! Dat wier gornich tau ſegen. Dat Kapitel, ehr Herrſchaft, hülp, ſo gaud dat güng; dei Pacht würr dei Burn för ein Jöhr erlaten un uſ Beih wedder tauwiefſt; äwer dat greip deiper; dei Arger un Verdrüß, dei Schimp un Schand wiern mit Geld nich gaud tau maken; ſei näumen ehr all Freu-

digkeit bi ehr swor Arbeit; denn wer kunn ehr dorför hörgen, dat dat int nächst Jöhr nich wedder so käum?

Ne, wederkamen ded bei Hertog nich, denn dor wier nix mihr tau halen; äwer ein amer Gast fünn sik in, dei wier noch väl slimmer as dei Lauenborger. As dat Frühjahr 1560 dor wier un dei Saat vont Sommerkurn bestellt wier un alls uk gaud uplopen ded, donn tröck disse böß Gast ümmer neger heran; sei harn int Dörp all dorvon hürt, dat dei Pest wedder dörch dat dütsche Land fleigen ded; in dei gröttern Städte wier sei all upträd, in Hamborg un Lübeck full sei uk all sien. Lang duhr't nich, donn wier sei uk in Reddingstörp; ein ganz Burnsemieli, dei Ollen mit-samt all ehr Kinner un dat ganze Gesinde wier doran storben. Un nu fünn sei uk den Zugang int Schulterhus; mögliche, dat ein Krauggast sei ehr bröcht har. Jochen füllwen wür frank, un bald wier dat mit em tau Enn. Dat wier einen fürchterlichen Slag för dei Frug un dei jöß Kinner. Dei ölf Jung, Jochen, wier mittlerwiel binah achtsein Jöhr old worn, äwer üm dei Städ tan bewirtschaften, tau bugen, as dei Lüd donn-taumal säden, wier hei doch noch tau jung. Dei väle Arbeit in dei Heu- un Kurnorn — dat wier so üm Pingsten wäst, as dei Bädder sik dat ver-seggen ded — hüp äwer dei gröstte Trur weg; dei Frug un dei Kinner harn ein jeder sien Hänn vul tau dauhn. Dei Frünn un dei Rawers stünn ehr nah Kräften bi; äwer väl harn uk leiw An-gehürtigen begräwen müßt, so fähl ehr dat uk füllwen an Lüd.

Nu wier dei Orn farig, dei Wintersaat wier bestellt. Dei Winter käum wedder heran. Donn fünn sik an einen Sündag nahmittag — dat wier dicht vör Wihnachten — dei Frünn un Rawers bi dei jung Witfrug tausamen und spräuken mit Jöhr äwer ehr Lag. Sei stellten ehr vör, dat dat nich ehr Gelägenheit wier, dei grot Schulterstäd un den Kraug, dei dortau hür, vörtaufahn, dat Jochen noch unfrünnig un tau fledig wier un dei annern noch wied trüg; dei drütt Jung full ierst tau Ostern insägent warn; dor bleiw nix wieder äwrig, sei müß sik wedder einen Mann nähmen; sei wüssen uk woll einen, dei noch tau dei Fründschaft hürn ded un dei sik dat uk woll ävernämen wür; hei wüll dei Städ up 4 Brakel-tied (12 Jahre) anfaten, sei gaud in dei Reig helln, dei Kinner taun besten daun, wat hei kunn; full Siek ünnerdes tau Jöhr kamen, so wüll hei uk för dei Utstür, ehren Brutschatz un ehr Medegift, sorgen.

Wat bleiw dei arm Witfrug äwrig? Sei müß

dat inseihn, dat sei mit dei Kinner dat Gaud un Arw nich so wieder bugen kunn. Un so tröck denn, as de Herrschaft in Rathborg ehr Laufstimmung gäwen har, nah Lichtmess ein Jöhrnwähner als ehr zweite Mann up dei Städ, dat wier Hans Baske (Faasch) ut Walstörp. Hei wier ein Kiel in dei besten Jöhrn; betherian har hei bi sien Brauder up dei Walstörper Schulterstäd deint un sik memmigen Schilling von sien Lohn upsporn; so bröck hei ein schön Rehgeld (Bargeld) mit up Städ, wenn hei un uk sien Audeil von Bäd-derswegen utkalt freig; em hürt uk ein Pierd un poor Hän; Linntüg und Bratt tau sien Kleidung har hei uk för lange Jöhrn, un sien Köftkled müß em sien Brauder uk noch gäwen. Hei kunn sik also wohl seihn laten.

Dei nie Bur greip uk gliest dichtig dei Arbeit an; dat schaff man so, wo hei dorbi wür. Bald wier uk alls wedder in dei best Ordnung. Mit sien Steiffkinner kunn hei sik uk gaud verdrägen; alls wier will un woll, alls har sien Däg; dei Wirtschaft gung vörwärts.

As Siele nu na por Jöhrn so wied wier, dat sei tau Jöhrn kamen kunn, wüß hei uk einen Brügam för ehr. Sien Braudersähn Lutke müß sich nah ein Frug umseihn; denn Schultermutter wier all watt süßch worn. Hei har all lang ein Og up Siele smäten; dat wier ein Dörn, as hei sei as sien Burfrug brufen kunn; dei Arbeit gung ehr baunig von dei Hand, un sei wier gesund as dei Fisch int Watter.

So wür denn nu acht Dag vör Jakobi, grad vör dei Orn, dei Hochzeit in Reddingstörp fier. Wier dat äwer ein grot Köst! Dei ganz Fründschaft wier inladt ut all dei Dörper ringsrum, un dei Rawers binnen Reddingstörp käumen uk mit Kind und Kägel. Blots ein fähl; dat mäuf chr all dat Hart swor, Jochen, dei Brudvadder. Noch lang Tied wür von disse Köst vertellt.

So gung nu ein Jöhr ümt anner hen; dei Wirtschaft wier in'n besten Gang; dei Kraug gung uk gaud, dei Landstrat nah Rathborg führ je dor vörbi. Jung-Jochen wier all achtuntwintig Jöhr worden, sien jüngern Bräuder hülpem uk in dei Orn un wenn 't süß hild wier. Dei ein, Asmus, wier eigentlich Snieder worn un wüll sik in Schümbarg dallaten; Hermann har dat Murer-handwerk liert un dei jüngst, Hans Jochen, wier nah Lübeck gahn; hei wier einen sträwigen Kiel worn un har ann Hesen bi dei Drägers Arbeit kunn.

Zwei Jöhr fullen nu Bädder un Mudder noch dei Städ bugen; äwer sei wiern uk tanfräden, ihrer up't Ondeil tau trecken, wenn Jochen ein

Frug sūnn un sien Lieschenswester anbröch; sei wulln denn, so gaud sei kün, dei jungen Lüd tau-recht helfen, dat alts gaud in dei Reig bliwwt; ein Stuw un ein Kamer wulln sei för sik beholn, beten Land tau ein Fatt Flaß un einen Lütten Höhlhof sull Jochen ehr uk laten. Mudder wull uk ehr Schap all beholn, denn spinnen müß sei imm Winterdag; wo sūll sūst woll dei Tied heugahn?. Badder kunn sik all ihrer in Hus un Hoff tau schaffen maken; äwer sei? ne, ahn Spinnrad mit Bull un Flaß gung dat nich.

So harn sei sik dat affnact un denn sull dat

uf nicht lang mihr durn; denn wenn ein säufen deicht, so findet hei uf, heit dat all in dei Bibel. So gung dat uf Jochen Retelsörp. Bald kunn hei Falke Haybaggen (Heibey) ut Rubenstörp, dei ehr Frünn vördem ein Städ in Reddingstörp hadd harn, as Frug in sien Hus führen un Liesch wür Burfrug in Rubenstörp. Dat wier ein grot Duuvvelhochtid, dei bi dei Haybaggs fiert wür.

So freigen nu dei Jungen dat Regiment in Hus un Hoff, un dei Olen behöln dat Taufieken un Mitarbeiten, soval as ehr dat Vergnäugen maken deb.



Eine Raddingsdorfer Bauernfamilie vor 400 Jahren

(Wahrheit und Dichtung)

von Dr. H. Ploen

Wörtlich übersetzt ins Hochdeutsche von Jürgen Wegner aus Ubgant-Schott in Ostfriesland und durch den Autor in eine einigermaßen heutige Form des Ausdrucks gebracht

Im Jahre **1556** am Sonnabend nach Misericordidas (25. April) Domini ist **Jochem Retelsdorf** in Raddingsdorf in Gott entschlafen. Er war sehr alt geworden und hatte die Stelle lange Jahre mit seinen Kindern zusammen bewirtschaftet. Die hatten sehr um ihn getrauert und ihm ein großes Begräbnis gegeben, wo die ganze Freundschaft (Familie und Verwandtschaft) und alle Nachbarn in Raddingsdorf geladen waren. Fürs erste blieben die Söhne noch alle zusammen auf der Stelle, **Jochem, Hans, Jasper und Asmus**. Aber die Sache musste mal in Ordnung gebracht werden, weil nur einer von ihnen wirklich das Erbe und Gut anfassen (übernehmen) durfte. Darum riefen sie das Kapitel in Ratzeburg an, welches ihre Herrschaft war. Sie sollten ihre Sache vergleichen und vertraglich regeln. Dann kam auch im selben Jahr am Midwekens (18. Juli) nach Johannis Baptiste mitten im Sommer *Larens Schacke*, Domdechant in Ratzeburg und zur Zeit auch Amtmann mit seinem Schreiben aus dem Schloss im Dorf Schönberg geritten und verdrängte die vier Brüder im Beisein aller Verwandten und Nachbarn aus Raddingsdorf. Da der Alte keinen letzten Willen hinterlassen hatte, setzte die Familie mit Einwilligung des Amtmannes den ältesten Sohn **Jochem** in das Erbe ein. Er sollte den Hof nun bebauen und bewirtschaften und der Herr soll dabei sein, wie es recht und liek? ist. Er müsse aber seinen Bruder **Hans**, angesichts der langen Jahre, die er auf der Stelle gewesen war und dort fleißig mit Frau und Kindern gearbeitet hatte, alle Schafe geben, dazu sieben Schweine, kleine und große, zwei Pferde, zwei Hauptkühe, eine Drömsaat Hafer, sieben Scheffelsaat Gerste, zwei Scheffelsaat Roggen und vier Scheffelsaat Erbsen. Er bekam das Land mit dem Korn, das darauf stand und baute sich auf dem Gartengrundstück vor seinem Acker eine Kate. Eine Schwester der Retelsdorfs hatte Boye in Schattin geheiratet, und Hans

Retelsdorf wiederum Boyes Schwester. Sie hatten also, wie die Leute da sagten, ein „Kute“ gemacht. Später hieß das Tuschfrie (Tauschhochzeit). Nun soll Jochem, der das Erbe behält an Boye siebenundzwanzig Mark als Brautschatz für seine Schwester geben und Boye die gleiche Summe an seinen Schwager Hans Retelsdorf.

An seine anderen Brüder, Jasper und Asmus, soll Jochem jeden vierzig Lübsche Mark geben. Dazu ein Pferd, eine freie Kost und ein Kleid, wie es landesüblich ist.

Damit war Jochen (ab hier mit n) nun Herr seiner Vaterstelle. Viele Jahre hat er schon darauf gearbeitet. Ebenso seine Frau und seine Kinder, die ihm „als das liebe Vieh zwischen dem lieben Vieh“ gesund und stark herangewachsen sind. Er ist mittlerweile schon über vierzig Jahre alt geworden. Bis hierher war er nur als Knecht und seine Frau als Dirn (Magd) auf der Stelle gewesen. Heiraten hatte er müssen, als die Mutter sanft eingeschlafen war. Ein Glück war es, dass der Vater alles schön in Ordnung gehalten hatte. Die Zimmer waren gut in stand. Erst vor zwei Jahren waren neue Sahlbalken eingezogen worden. Das Dach war neu gedeckt. Mit seiner Frau hatte er nicht nur eine tüchtige Hausfrau bekommen, sondern auch noch einen guten Brautschatz. Zwei Kisten mit Leinenzeug, vier aufgemachte Betten und alles, was im Haushalt noch gefehlt hatte an Grapens? und Kesseln, Zinn und Messinggeschirr. Das hatte sie alles mitgebracht. Sie war **Friedachs** Tochter aus Olldorf.

Wenn er nun auch viel an seine Schwester und Brüder abgetragen hatte, so will er mit Gottes Hilfe auf der Stelle in Gang kommen. Seine Kinder sind auch schon aus dem Gröbsten raus. Der älteste Junge – **Jochen** heißt er wie sein Vater und Großvater – kann schon bald als Kleinknecht gehen und der zweite Sohn **Asmus** als Junge (niedrigste Arbeitkraft auf dem Hof). Die älteste Tochter **Sieke** (Lucie), ist schon Köchin bei der Mutter und kann schon Wintertags mit ihren Brüdern um die Wette den Dreschflegel schwingen. Von den anderen drei ist einer auch schon bald so weit, dass er beim Pastor in den Unterricht gehen und eingesegnet werden kann. Einen Lehrer hatten sie damals noch nicht in den Dörfern.

Soweit war alles gut. Aber bange konnte einem werden, wenn man an das Unglück denkt, dass andere Leute im Dorf getroffen hatten. Alle ihre Kühe waren der Seuche zum Opfer gefallen. Von ihren Pferden waren ihnen die Besten gestohlen worden. Welche hatten Haus und Hof verlassen müssen, weil sie nicht mehr in der Lage waren, die Zimmer wieder aufzubauen, welche ihnen abgebrannt waren.

Darum will er nun gleich zusehen, dass er möglichst ein paar Mark an Höfstahl (Kapital) zurücklegen kann, um in der Not etwas zu haben. Doch da gehört viel dazu. So überlegte er, bis wann er eine Summe hat, mit der er was machen kann. All das was wir zu verkaufen haben, das ist zu billig. Jahrelang haben wir ein Fohlen gefüttert, welches nachher mit vier bis fünf Mark gewertet wird, wenn es ein ausgewachsenes Pferd ist. Eine Kuh bringt nur drei Mark. Für ein Schaf oder ein Schwein kriegen wir höchstens 1 Mark. Für Gänse und Hühner nur ein paar Schillinge. Für einen Scheffel Roggen (etwa 60 Pfund) geben sie uns nur 8 Schilling, für einen Scheffel Hafer (40 Pfund) aber nur 4 Schilling. Ein Schinken wird mit 3 Schilling bezahlt, sechs Würste mit 1 Schilling, 1 Brot mit 3 Pfennig und ein Schweinekopf mit 1 Pfennig. Dagegen, so überlegte er wieder, was wir brauchen, dafür müssen wir viel Geld ausgeben. Ein Wagen kostet acht Mark, für paar Pflugeisen fünf und 1 Kessel und ein Küven? acht Mark. Eine ganze Bauernstelle wird für 100 Mark bewinkauft (alte Kaufbezeichnung), wenn sie nicht größer als eine Hufe ist, sonst entsprechend teurer. Da ist der Grund und Boden, nebst den Gebäuden schon mitgerechnet. Was das bewegliche Gut noch einbringt, das kann man sich leicht ausrechnen. So sind 11 Wagen genau so teuer wie eine ganze Hofstelle.

Wenn auch solche Gedanken ihn ein bisschen bang und traurig stimmten, so machte sich **Jochen Retelsdorf** frisch an die Arbeit, und seine Frau und die Kinder gingen ihm gut zur Hand. Seine beiden jüngeren Brüder waren weggezogen. Der eine war Zimmermann in

Schönberg geworden. Der andere war Brauknecht in Ratzeburg und wollte danach Schuppenbrauer? in der Wahnstraße in Lübeck werden.

Wenn es mal in der Ernte heiß her ging und der Schweiß so an den Backen herunterlief, sagte er wohl zu sich selbst und zu seinen Leuten: Na, im Winter ist es leichter, da können wir uns ausruhen. Wenn aber das Wetter gar nicht recht wollte und immer wieder der Regen das Einfahren behinderte, wenn es gerade so weit trocken war, dann jammerte wohl seine Frau. Wo soll das einmal hingehen mit all der Nässe? All unser liebes Korn verdirbt auf dem Feld. Darauf pflegte er zu antworten: Schweig man still, **Ank Thrien!** Der liebe Gott hat noch immer zur rechten Zeit sein Einsehen gehabt. Der Regen hat den Bauern noch nicht vom Feld getrieben, aber die Sonne.

Doch eine Sache konnte ihn und seine Nachbarn manchmal recht verdrießlich machen. Wenn alles gut trocken war und sie schnell hätten einfahren können, dann mussten sie auf den Vogt aus Mechow oder Schlagsdorf warten. Der musste erst kommen und alle Hocken sticken (mit einem weißen Holzstock kennzeichnen), die sie als Tegenen (Zehnten) an den Hof abzugeben hatten. Bevor sie nicht zur Tegenen Schün (Zehntscheune) hingefahren waren, durften sie ihr Korn nicht einfahren. Für die Knechte war das ein Spaß, denn sie kamen mal raus aus der Arbeit und bekamen auf dem Hof was zu essen und tüchtig Bier zu trinken. Aber der Bauer konnte zusehen, wie er mit den anderen Pferden und mit seiner Frau und den Kindern fertig wurde.

Ein Glück war, dass Jochen nicht viel fremdes Volk nötig hatte, das er das meiste mit den eigenen Leuten machen konnte. In ein paar Jahren sind auch die Kleinen herangewachsen. Die Nachbarn wollten auch wissen, ob der Zehnte und ebenso andere Hofdienste mit Geld abgelöst werden können. Das wäre noch viel besser. Manchen Ärger hätten sie dann weniger. So verging ein Jahr um das andere. Sie hatten nicht zu klagen gehabt. Das Korn war gut gewachsen und von Krankheit waren Menschen und Vieh bewahrt geblieben. Sie hatten sich auch schon ein bisschen von den Ausgaben an die Brüder und der Schwester erholt. Sie hatten auch schon ein paar Mark zusammen gespart. Die lagen in der Bilad (Beilade) von Mutters eichenem Koffer gut verwahrt.

Aber dann kam plötzlich wie der Blitz vom blauen Himmel ein schwerer Schlag, der erste, der sie treffen sollte. Nicht nur die Schulzenstelle, sondern das ganze Dorf. Mitten im Winter **1559**, am heiligen Dreikönigstag fiel der *Herzog Franz von Lauenburg* ins Land Boitin mit seiner ganzen Gefolgschaft ein. Sie waren wohl an hundert Männer und Frauen mit den Bediensteten und eben so viele Pferde und Hunde. Er kam nach Raddingsdorf um dort sein Lager für eine große Jagd zu halten. Die Bauern mussten die ganze Gesellschaft acht Tage lang verpflegen und mit all ihren Leuten bei der Jagd helfen. Die besten Kühe, die fettesten Kälber und Schweine, Hammel, Gänse und Hühner wurden weggenommen. Fürs Bier mussten die Bauern auch sorgen und Geld an die Bedienstenden geben, wenn sie noch etwas von ihrem Vieh behalten wollten. Das Dorf war reinweg ausgesogen, als der Herzog wieder abzog. Und was für Schändlichkeiten hatten sie sonst noch begangen! Das war gar nicht zu sagen. Das Kapitel, ihre Herrschaft, half, so gut es ging. Die Pacht wurde den Bauern für ein Jahr erlassen und auch Vieh wieder zugewiesen. Aber es griff tiefer. Der Ärger und Verdruss, Schimpf und Schande waren mit Geld nicht gut zu machen. Sie nahmen ihnen alle Freude an ihrer schweren Arbeit. Denn wer konnte ihnen dafür bürgen, dass es im nächsten Jahr nicht wieder so kommen kann?

Na, der Herzog kam nicht wieder, denn da war nichts mehr zu holen. Aber ein anderer Gast fand sich ein und der war noch schlimmer als die Lauenburger.

Frühjahr **1560** war die Saat des Sommerkorns bestellt und auch schon gut aufgelaufen, da zog dieser böse Geist immer näher heran. Sie hatten im Dorf schon davon gehört, dass die Pest wieder durch die deutschen Lande fliegen würde. In den größeren Städten war sie schon aufgetreten. In Hamburg und Lübeck sollte sie auch schon sein. Lange dauerte es nicht, da war sie in Raddingsdorf. Eine ganze Bauernfamilie, die Alten mitsamt ihren Kindern und dem ganzen Gesinde war daran gestorben.

Und nun fand sie auch Eingang ins Schulzenhaus. Möglicherweise hatte ein Kruggast sie ihnen gebracht. Jochen selbst wurde krank, und bald war es mit ihm zu Ende. Das war ein fürchterlicher Schlag für die Frau und die sechs Kinder. Der älteste Sohn, **Jochen**, war mittlerweile fast achtzehn Jahre alt geworden, aber um die Stelle zu bewirtschaften, zu bugen, wie die Leute damals sagten, war er noch zu jung. Die viele Arbeit in der Heu- und Kornernte – es war so um Pfingsten gewesen, als der Vater starb – half über die größte Trauer hinweg. Die Frau und die Kinder hatten jeder seine Hände voll zu tun. Die Verwandtschaft und die Nachbarn standen ihr nach Kräften bei. Aber viele hatten auch liebe Angehörige begraben müssen, so fehlte es ihnen selbst an Leuten.

Nun war die Ernte fertig, die Wintersaat war bestellt. Der Winter kam heran. Da fanden sich an einem Sonntagnachmittag – das war so kurz vor Weihnachten – die Verwandten und Nachbarn bei der jungen Witwe zusammen und sprachen mit ihr über ihre Lage. Sie stellten ihr vor, dass es nicht ihre Angelegenheit wäre, der großen Schulzenstelle und dem Krug, der dazu gehörte, vorzustehen, dass **Jochen** noch unmündig und ledig sei und die anderen noch weiter zurück. Der dritte Junge sollte erst Ostern eingesegnet werden. Da bliebe nichts anderes übrig, sie müsste sich wieder einen Mann nehmen. Sie wüssten auch schon einen, der noch zur Verwandtschaft gehörte und der das wohl übernehmen würde. Er wollte die Stelle auf 4 Brakeltied (12 Jahre) anfaten (übernehmen), sie gut in Ordnung halten, die Kinder gut behandeln, wie er könnte. Solle Siek(e) (wohl die Tochter) unterdessen „tau Ihrn“ (heiraten) wollen, so wolle er auch für die Aussteuer, ihren Brautschatz und ihre Mitgift sorgen.

Was blieb der armen Witwe übrig? Sie musste einsehen, dass sie mit den Kindern das Gut und Erbe nicht so weiter bewirtschaften konnte. So zog dann, als die Herrschaft in Ratzeburg ihre Zustimmung gegeben hatte, nach Lichtmess ein Jahrenwohner als ihr zweiter Mann auf die Stelle. Es war *Hans Vaske* (Fasch) aus Wahlsdorf. Er war ein Mann in den besten Jahren. Bisher hatte er bei seinem Bruder auf der Wahldorfer Schulzenstelle gedient und manchen Schilling von seinem Lohn gespart. So brachte er ein schönes Rethgeld (Bargeld) mit auf die Stelle, da er auch seinen Anteil von des Vaters Stelle ausgezahlt bekam. Ihm gehörten ein Pferd und ein paar Kühe. Leinenzeug und Bratt? hatte er auch für lange Jahre, und sein Köstkled (wohl Hochzeitsanzug) musste ihn sein Bruder auch noch geben. Er konnte sich also wohl sehen lassen.

Der neue Bauer fasste nun gleich tüchtig die Arbeit an. Das schaffte nur so, wie er dabei war. Bald war alles wieder in bester Ordnung. Mit seinen Stieffkindern konnte er sich auch gut vertragen. Alles war will und woll, alles hatte seine Ordnung. Die Wirtschaft ging vorwärts.

Als **Sieke** nun nach ein paar Jahren so weit war, dass sie tau Ihrn kommen konnte, wusste er auch einen Bräutigam für sie. Seines Bruders Sohn *Lutke* müsste sich nach einer Frau umsehen, denn Schulzenmutter war schon mächtig sükisch (siech) geworden. Er hatte schon lange ein Auge auf Sieke geworfen. Das war ein Mädchen, wie er sie als seine Bauernfrau gebrauchen konnte. Die Arbeit ging ihr mächtig von der Hand und sie war gesund wie ein Fisch im Wasser.

So wurde dann nach acht Tagen vor Jakobi, gerade vor der Ernte, die Hochzeit in Raddingsdorf gefeiert. War das eine große Beköstigung. Die ganze Verwandtschaft war geladen aus all den Dörfern rundherum. Und die Nachbarn aus Raddingsdorf kamen auch mit

Kind und Kegel. Nur einer fehlte. Das machte allen das Herz schwer, Jochen, der Brautvater. Noch lange wurde von diesem Fest erzählt.

So ging nun ein Jahr nach dem anderen hin. Die Wirtschaft war bestens in Gang. Der Krug ging gut, die Landstrasse nach Ratzeburg ging da ja vorbei.

Jung-Jochen war schon achtundzwanzig Jahre geworden. Seine jüngeren Brüder halfen auch in der Ernte, wenn Not am Manne war.

Der eine, **Asmus**, war eigentlich Schneider geworden und wollte sich in Schönberg niederlassen. **Hermann** hatte das Maurerhandwerk erlernt und der Jüngste, **Hans-Jochen** war nach Lübeck gegangen. Er war ein strebsamer Kerl geworden und hatte im Hafen bei den Trägern Arbeit gefunden.

Zwei Jahre sollten Vater und Mutter noch die Stelle bewirtschaften. Sie waren auch zufrieden, eher auf das Altenteil zu ziehen, wenn **Jochen** eine Frau fände und seine Lischenschwester (wohl eine Braut) anbringt. Sie wollen dann, so gut sie können, den jungen Leuten zu Recht helfen, damit alles gut in der Reihe bleibt. Eine Stube und eine Kammer wollen sie für sich behalten. Ein bisschen Land dazu ein Fass Flachs und einen kleinen Kohlhof sollte **Jochen** ihnen auch lassen. Mutter wollte auch ihre Schafe alle behalten, denn spinnen möchte sie an den Wintertagen. Wie sonst sollte wohl die Zeit vergehen. Der Vater könnte sich schon eher in Haus und Hof zu schaffen machen. Aber sie, ohne Spinnrad mit Wolle und Flachs ging das nicht.

So hatten sie sich das beredet und denn sollte das auch nicht lange mehr dauern. Denn wenn einer sucht, so findet er auch, heißt das ja schon in der Bibel. So ging das auch **Jochen Retelsdorf**. Bald konnte er **Talke Haybaygen (Heibay)** aus Rupersdorf, dessen Verwandte vorher eine Stelle in Raddingsdorf gehabt hatten, als Frau in sein Haus führen und **Liesch** wurde Bauersfrau in Rupensdorf. Das war eine große Doppelhochzeit, die bei Haybaygs gefeiert wurde.

So kriegen nun die Jungen das Regiment in Haus und Hof, und den Alten blieb das Zusehen und Mitarbeiter, soviel es ihnen Vergnügen machte.

Nachbemerkung des Autors:

Ploen bemerkte zu seiner sehr interessanten Bauerngeschichte aus dem 16. Jahrhundert, dass die Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse in ihren Hauptzügen auf urkundliche Überlieferungen über die Schulzenfamilie in Raddingsdorf beruht. Man kann heute nicht mehr feststellen, auf welche Urkunden und Quellen er sich bezog. Die Hauptperson in seiner „Reddingstörper Burnfamieli“, der Schulze **Jochen Retelsdorf**, konnte nach den Unterlagen der Türkensteuerregister nicht festgestellt werden. Möglich ist, das **Ploen** Unterlagen hatte, welche uns heute unbekannt sind. Habe aber trotzdem diese Personen und seine Familie in meine Generationsfolge der Familie Retelsdorf selbstverständlich übernommen.

Zu bemerken wäre noch, dass die Ablage des Herzogs von Lauenburg nicht 1559, sondern schon 30 Jahre früher, in der Zeit von 1525-1529 stattfand.

Auch gab es in den bäuerlichen Hallenhäusern zur damaligen Zeit noch keine Stuben und Kammern, höchstens eine Döns, wie schon im Hauptteil dieser Aufzeichnungen beschrieben. Die von **Ploen** beschriebene Hochzeit acht Tage vor Jakobi (17. Juli) wird es so wohl nicht gegeben haben. Alle Hochzeiten fanden i. d. R. in den Wintermonaten statt.

Auch stand der Schulzenhof zur damaligen Zeit noch nicht an der Ratzeburger Straße, welche damals dort auch noch nicht existierte. Wo der Schulzenhof von 1444-1860 stand, wurde schon in meiner Familiengeschichte beschrieben.

Auswertung des Mordprozesses gegen die Schulzensöhne Joachim und Hinrich Oldörp aus Bechelsdorf nach Akten des Domstiftes zu Ratzeburg von 1640/41 durch Eberhard Specht

Im Juni **1640** wurden **Jochim und Hinrich**, die beiden Söhne des **Schulzen Hinrich Oldörp** von Bechelsdorf, gefangengenommen und vor Gericht gestellt für eine Tat, die sie vier Jahre vorher begangen hatten. Das Verhör leitete der *Amtmann Jürgen Hackefeld* in Schönberg nach den Anweisungen, die er vom Kapitel des Domstifts in Ratzeburg erhielt. Dort wurde auch die Verhandlung geführt und am Ende das Urteil gefällt.

Am 12.06.1640 werden die beiden Söhne, „*so einen thodtschlagk gethan*“, zum erstenmal im Protokollbuch erwähnt. Der Fall kommt während einer Kapitelsitzung zur Sprache. Man überlegt, ob der Erlass, sie zu suchen, aufrecht erhalten bleiben solle, „*wenn man auch der Täter bislang nicht mächtig werden können*“. Schon wenige Tage später schrieb der Schönberger Amtmann, dass er den Schulzen mit seinen beiden Söhnen verhaftet habe und um Anweisung bitte. Diese lauten, dass der Amtmann sie gut verwahren und allen Vorrat in Jochim Oldörps Haus in Schönberg inventieren lassen solle. Am 17. wird dann der Secretarius nach Schönberg geschickt, um die Gefangenen im Beisein des Amtmanns zu vernehmen und das Protokoll nach Ratzeburg zu bringen.

Zusammen mit den Protokollen erhält die Akte einen weder datierten noch adressierten Bericht des *Superintendenten D. Nicolaus Petreus* über die Hintergründe und Verlauf der den Brüdern zur Last gelegten Tat. Danach war im Jahre **1636** die *Kuhhirte Pasche Burmeister* von Ollendorf nach Schönberg gekommen, um sich bei *Pastor Hartmann Möller* über Jochim Oldörp zu beklagen. Dieser hatte seine Tochter geschwängert, obwohl er schon in Schönberg im Ehestande lebte und seinem Weibe, „*welches er wieder seinen Willen, dem Vater zu Gefallen von Warsow gefreyet*“ hatte, ein Kind gezeugt hatte. Auf dem Heimweg zwischen Niendorf und Ollendorf, „*trifft ihn Heinrich Oldörp, der jüngste Sohn des Schulzen, so itzo noch beim Vater, hawet ihme mit dem bei den Kopff etzwey und zerschlaget ihme die beine, daß er innerhalb wenig Tagen gestorben*“ Petraseus schließt mit der Bemerkung, „*daß wider die todtschäger das bluttgericht gehalten und das Zettergeschrey ergangen sei*“. Letztes ist ein fester Begriff aus dem „sächsischen Fahrrecht“. In einer formelhaften Wechselrede zwischen Vorsprache und Gericht wird der Täter zu Verhandlung zitiert. Darauf folgt das Beschreien, d. h., er wird für friedlos und vogelfrei erklärt.

Nach den Ausführungen von Petreus müsste also **1636** oder **1637** eine Verhandlung stattgefunden haben. Hinweise darauf haben sich allerdings nicht gefunden. Vielmehr hat sich Hinrich Oldörp vier Jahre in Bechelsdorf im Hause seines Vaters aufgehalten, ohne verhaftet zu werden. Auch der ältere Bruder Jochim lebte unangefochten in Schönberg. Ärgerlich schreibt der *Amtmann Hackefeld* Anfang April **1640**, also zwei Monate vor der Verhaftung, dass „*Oldorffs Sohn von Bechelsdorff, so hier in Schönberg wohnet*“, das Mastgeld für seine Schweine nicht habe bezahlen wollen, und deswegen in Ratzeburg bei Herrn von der Lühe gewesen sei. So erklärt sich dann die schnelle Verhaftung der Brüder. Und da man gewissermaßen Tür an Tür mit ihnen gelebt hat, kann die Behauptung, man habe ihrer bisher nicht mächtig werden können, wohl nur als Versuch der Verschleierung verstanden werden. Aber für wen sind diese Worte bestimmt? Auch ist die Frage nicht zu beantworten, was denn das Domkapitel veranlasst, den Fall plötzlich aufzurollen, nachdem man sich vier Jahre lang nicht darum gekümmert hat.

Nach Eröffnung der Anklage im Jahre 1640 schreibt die Familie des Kuhhirten einen überraschend gemäßigten Brief an „*Herren Probsten, Dechanten, Senioren und Capitul des Stifts Ratzeburg*“.

„.... daß einer für unsere freundtschafft (Verwandtschaft, Familie) für Jahre von Heinrich Oldorff dem Jungen unverschuldet ist zu todte geschlagen, noch dazu sich so Halsstarrig gegen unß bezeiget, und keine versöhnung begehret, Daruff wir denn verursachert, von Rechts wegen E. Woll Ehren solches zu eröffnen.

Ist auch daruff in E. Wollehen zum Schonenberge gefengniß gezogen

Weil denn vermutlich daß er wider blutt vergießen muß, haben wir unß Endtbenandte besprochen das wir solches nicht begehrten, sondern wollen eß E. Wollehen in die Handt setzen, mit zu verfahren, nach ihrem hogen rahdt,

Unsere freundschaft halber wollen wir ihm sein leben gerne gönnen, womit wir E. Wollehen dem Schutz Gottes getreuligst befehlen thun

Ratzeburg den 26. Juny 1640

E. Wollehen

Joachim Oldenborch

Herman Burmeister

und die gantze freundtschafft“

Wenn die Familie der Kuhhirten enttäuscht ist über den Mangel an Versöhnungswillen, so lässt das vielleicht darauf schließen, dass sie zunächst auf eine Sühneleistung gewartet hat und sich darum erst jetzt, vier Jahre später, an das Domkapitel wendet.

Die Anklageschrift, d. h. das Verhör besteht aus 13 Artikeln, darunter:

4. Wahr, daß der Kuhhirte deßwegen sich von Bechelsdorf weg, und näher olldorf gegeben müßen.
6. Wahr, alß Cim Oldorff solches erfuhr, daß er seinen Jungen Bruder Heinrich Oldendorffen auffgemahnet, nach dem Oldendorffer felde zu gehen, und den kuhhirten abzuschlagen.
7. Wahr, dass Heinrich Oldendorff darin gewilliget, und beide mit einander nach dem Oldendorffer felde gegangen.
8. Wahr, daß die den Kuhhirten zwischen Nyendorff und Oldorff in dem felde gar alleine angetroffen, und ohne einige gegebene ursache auff denselben zu schlagen.
9. Wahr, dass die selbe mit den schlagen den anfangk gemacht, daß der Kuhhirte Heinrich Oldendorf gebeten, Ihn zu verschonen, Er hette ihme ia nichts getan.
10. Wahr, daß Cim Oldorff daruff seinen Bruder Heinrich geruffen, schlage den schelm tod.
11. Wahr, daß gedachter Heinrich Olndorff dem Kuhhirten mit einem beil den kopff aufgehauen, daß der bregen herauß gingen, und der verwundete kurtz darauf gestorben.

Auf den ersten Blick ist hierbei klar, daß die Artikel 8 - 10 nicht stimmig sind. Wenn der Kuhhirte auf dem Felde alleine war, und ihn eine derartige Kopfverletzung zugefügt worden war, konnten diese Einzelheiten niemandem bekannt sein. Nun sagen aber beide Brüder übereinstimmend aus, dass der Kuhhirte in Begleitung einer kleinen Dirne beim Vieh gewesen sei. Darüber hinaus sagte Jochim, der Hirte habe sein Vieh nach der Schlägerei zum Dorf getrieben. Tatsächlich findet sich dann in einem Bericht vom 28. August die Mitteilung, dass der Verwundete am dritten Tag nach der Tat gestorben sei. Wer diese Aussage gemacht hat, für wen dieser Bericht bestimmt war, ist nicht ersichtlich.

Insgesamt liegen zwei vollständige Verhörprotokolle vor.

Das erste, bei der „*gütlichen*“ Befragung am 22. Juni geschriebene Protokoll wird am 17. Juli an die juristische Fakultät Rostock geschickt mit der Bitte, das Verbrechen und die Umstände zu erwägen und dem Kapitel das Urteil mitzuteilen. Am 27. Juli erfolgte die Anweisung aus Rostock, die Gefangenen noch einmal unter mäßiger Tortur zu befragen. „*Danach ergehet der Bestraffung halber, was Recht ist*“.

Ob Rostock häufig so ausweichend antwortete lässt sich schwer feststellen. Es hat sich nur noch eine andere Anfrage gefunden, auf die aber ein detailliertes Urteil an das Domkapitel zurückgeschickt wurde.

So werden die Brüder am 03. August zunächst noch mal gütlich befragt. Danach werden ihnen, um sie zu „*terriren*“ die (Folter-) Instrumente vor und angelegt. In der Substanz unterschieden sich die Aussagen nicht voneinander. Im zweiten Verhör kommen allerdings noch Einzelheiten zu Tage, die das Bild abrunden, aber nicht verändern. Unter der Folter sagte Heinrich aus, dass die Frau seines Bruders ihn zugesetzt habe, ihre eigenen Brüder würden nicht leiden, wenn jemand ihnen so etwas nachredete. So hätte er gedacht, er wolle seinem Bruder beistehen. Sein Bruder habe als erster den Stecken gehoben. Ohne dies hätte er es vielleicht nicht getan. Bei Jochim Oldörp steht nur der Zusatz, er sei bei seiner Aussage geblieben.

In ihren Antworten erstehen vor uns zwei Menschen von unterschiedlichem Zuschnitt. Heinrich, nach *Petraeus* der jüngste Sohn des Bechelsdorfer Schulzen, scheint sehr jung gewesen zu sein, wohl fast noch ein Kind, so naiv, aber auch so unverstellt offen klingt seine Aussage. Der Satz, „*so recht wisse er das eigentlich nicht*“, findet sich mehrfach, z. B. auf die Frage, wie lange sein Bruder schon verheiratet gewesen sei, ob er schon ein Kind gehabt habe. Natürlich versucht er sich herauszureden, aber seine Loyalität gegenüber dem älteren Bruder gerät erst unter der Folter ins Wanken. Erst jetzt sagte er aus: So habe der Kuhhirte Bechelsdorf freiwillig verlassen und sei nach Ollendorf gegangen. Die Idee, sich mit dem Hirten zu unterhalten, sei entstanden, nachdem sie beide etwas getrunken hätten und sie hätten nicht beabsichtigt, ihn zu schlagen – warum aber hat er dann das Beil mitgenommen? – und erst, als dieser ihnen „*allerlei Schimpf und Schande nachgeredet*“, habe er selbst angefangen, ihn zu schlagen. Sein Bruder habe ihn nicht aufgefordert, den Hirten totzuschlagen. Er selbst habe aber nicht mit dem Beil, sondern mit dem „*Orte*“ des Beiles geschlagen.

Er habe auch nicht mehr als zwei Schläge getan. Er habe nicht gemeint, dass es so kommen solle, aber an den Schlägen wäre er nicht gestorben, wo ihn Gott nicht sonst haben wolle. Als der Hirte ihn aber angeredet und ihn gebeten habe, seinen Schaden zu besehen, habe er ihn das Hemd geöffnet. Als bald habe es ihn gereut und er habe ihn die Hand geboten, sich mit ihm zu vertragen. Beim Lösen des Hemdes habe er Blut auf dem Rücken gesehen, habe aber nichts gefunden, als das der Rücken blau gewesen und der Kopf geblutet. Er habe nicht gesehen, dass der Kopf verletzt gewesen sei. Auch habe der Hirte 24 Stunden lang den Schlag gehabt und sei erst zwei oder drei Tage später gestorben.

Jochim Oldörps Aussagen sind kürzer, präziser, verschlossener und ohne den erkennbaren Willen, sich vor seinen Bruder zu stellen. Es ist dies wohl die Haltung, die die Verwandten des Hirten – wenn auch in Bezug auf Heinrich – als halsstarrig bezeichnen. Jochim sagte, was häufig in solchen Fällen gesagt wird. Er gibt die Beziehung zur Tochter des Hirten zu, zieht aber den Zeitpunkt der Geburt in Zweifel. Der Hirte sei in Schönberg gewesen und habe den Pastor bestochen, „*daß er recht bekommen und er selbst allewege zurück stehen müßten*“. Er habe den Hirten nicht vorsätzlich nachgetrachtet, wenn dieser auch wegen seiner Tochter „*allerhand wunder gemacht*“. Es seien die Nachbarn in Bechelsdorf gewesen, die ihn

abzuschaffen gedroht hätten. Er habe zwar seinen Bruder ermahnt, mitzugehen, ihn aber nicht aufgefordert zu schlagen. Er habe aber nicht die Absicht gehabt, den Hirten zu schlagen, noch ihn durch seinen Bruder schlagen zu lassen. Hätte er aber die Absicht gehabt, so wollte er es wohl allein getan und dazu nicht seinen Bruder mitgenommen haben. Er selber habe keinen Schlag getan, habe aber nicht mehr als einen Schlag seines Bruders wahrgenommen. „*Der andere Schlag wäre danach geschehen, dass er sich nicht davor gehütet habe*“. Der Hirte sei mit dem Vieh nach dem Dorfe getrieben, als die Schlägerei vorüber gewesen wäre. Wenn die Wunde behandelt und nicht am folgenden Tage „*die Rötung oder böse Krankheit*“ dazu gekommen wäre, hätte er am Leben bleiben können.

Glaubt man im Domkapitel den Aussagen, und hält den Tod des Kuhhirten für das unglückliche, aber nicht vorhersehbare und schon gar nicht geplante Ende eines Streites, wie es wohl in dieser durch den Krieg verrohten Welt des Öfteren stattfand? Oder hatte die Familie Oldörp im Domkapitel Gönner? Es sieht jedenfalls so aus, als hätte man sich davor gescheut, das Urteil selbst zu fällen, denn am 07. August beschließt man wiederum, in Rostock darum nachzusuchen.

Die juristische Fakultät Rostock antwortet am 14. August „*nach fleißiger Verleß und reiflicher Erwägung sothaner Aussagen*“, dass zu Heinrichs zu Artikel 8 und Jochims zu Artikel 11 gemachte Aussagen überprüft werden solle, was es mit den Schlägen auf sich gehabt habe, wie lange der Verwundete noch lebte, ob er am folgenden Tage die Rötung oder böse Krankheit dazu bekommen und Zeugen, sofern vorhanden, dazu gehört werden sollten. Dann sollten beide Gefangenen noch einmal vermittelst mäßiger Tortur, falls dies noch nicht geschehen, dazu befragt werden. Daneben solle festgesellt werden, ob der Verwundete durch einen Wundarzt besichtigt und wie die Besichtigung ausgefallen sei. Danach solle „*der Bestrafung halber oder sonstens was Recht ist*“ geschehen.

Wie bei der ersten Anfrage weicht Rostock auch dieses Mal wieder aus und schiebt die Entscheidung zurück an das Domkapitel. Allerdings verpackt des seine Aussage diplomatisch, indem man ein neues Eintreten in die Untersuchung vorschlägt. Aber, wenn schon nach Zeugen und dem Gutachten des Arztes gefragt wird, warum denn erst jetzt an diesem Punkt des Prozesses? Die fraglichen Aussagen hatten ja schon das erste Protokoll enthalten. So sieht es wohl auch das Domkapitel und geht darauf nicht weiter ein. Vielleicht – das lässt sich ja heute nicht mehr feststellen – hatte diese Befragung tatsächlich im Jahre **1636** stattgefunden und musste deswegen nicht wiederholt werden.

Das Kapitel wertet die Antwort in ihrer Gesamtheit, und findet sie „*suspect*“. Das Schreiben wird am 21. August publiziert und dem *Syndicus D. Johann Bergmann* zugestellt, wobei nun ihm die Entscheidung überlassen wird, entweder den Fall noch einer anderen Fakultät vorzulegen oder – zur Ersparung weiterer Kosten – das Urteil selbst abzufassen. In einem Brief an das Kapitel vom 25. August verhehlt Bergmann nicht „*daß das Kapitel ihm unbillig in den Gedanken stehe, als wäre die Antwort der Rostocker Fakultät etwas nachdenklich, welches hierzu vielleicht Anlaß und Ursache gegeben hätte man anfangs nach geschehener Mordtat einen Ernst und Fleiß gebraucht, so wäre dieser Handel nach frischer Tat, längst vergessen*“. Weil das Kapitel nun aber auf Verstrickung geschlossen, so sollte man es auch dabei belassen. Er rate daher, die Akte noch einmal leserlich abzuschreiben und, ohne das Rostocker Urteil zu erwähnen, an einen Ort nach Wahl des Kapitels zu schicken. Dies solle nun schnell erledigt werden, da die Brüder nun schon geraume Zeit „*incarcetiret*“, damit endlich wegen der Strafe ein Schluss und Ende gemacht werde.

Die Wahl fällt auf die juristische Fakultät Helmstedt, die ihr Gutachten am 08. September abfasste. Hier redet man nicht um die Sache herum

„Daß gemelter Hinrich Oldorff wegen deß an dem Kuhehirn Paschen Burmeister vor vier Jahren verübten Niederschlageß das Leben verwircket, undt dahero vermöge Königß Carlß deß Fünfften undt deß Heiligen Römischen Reichß Peinlicher Halsgerichß ordnung unter dem 137. articul begrieffen, ihm zur wohlverdienten staffe undt anderen zum abscheu mit dem Schwerdt zum todte zu richten, Sein Bruder Joachim Oldorff aber, alß welcher des erschlagenen Kuhehirten tochter in stehender Ehe geschwängert undt zu dessen erschlagung ursach undt anlaß geben, deß landeß ewig zu verweisen sey. Alleß von Rechtß wegen“.

Immerhin vergehen noch einige Wochen, bis schließlich am 17. Oktober das Kapitel darüber verhandelt, ob die beiden „incaerirten“ Oldendorfen vermöge des eingeholten Urteils bestraft oder begnadigt werden sollen. Interessant und aufschlussreich für den ferner Verlauf sind die Ansichten der einzelnen Kapitelmitglieder.

Nur der Probst stimmt dem Spruch ohne Einschränkung zu. „Weilen die urtheil ohnzweifelich woll bedachtlich gesprochen, halte erß für billig, damit die bluttschulden von den Lande und der Segen Gottes dariüber komme“. Herr von Guelen „lässt es sich mit gefallen, wenn es die Fakultät verantworten kann“; er selbst allerdings hält Jochen Oldörp für genau so schuldig wie sein Bruder. Herr von der Lühe ist der Meinung, „daß die Urteile woll und rechtlich werden gesprochen sein, darumb erß auch seines theils dabey bewenden laße, Weilen aber der jüngere Bruder Heinrich von vielen beclaget wirdt, alß stelle erß zu der heran belieben, ob sie ihme dahero gnade widerfahren lassen wollen, da eß geschehen könne, sehe erß gerne, da nicht, Fiat iustitia“. Herr Bunsowen hätte gerne gesehen, dass dies eher erledigt worden wäre, weil es aber bis dahin nicht geschehen sei, „lasse er es sich mit gefallen“, dass nach Erhalt des Helmstedtischen Urteils verfahren werde. Der Dekan, wegen seiner „Leibes Schwachheit“ zu dieser Sitzung nicht erschienen, erklärt sich durch den Secretarius dahin, weil die Herren dem eingeholten Urteil zustimmen, „er solchen gemachten Schluß auch approbiren wolle“. Man beschließt schließlich, das Urteil am 23. Oktober 1640 in Schönberg vollstrecken zu lassen. Doch so weit sollte es nicht kommen.

Am 22. Oktober, also einen Tag vor der geplanten Hinrichtung von Heinrich Oldörp, beschrieb der Amtmann Jürgen Hackefeld in einem ausführlichen Brief an das Domkapitel, wie er auf Befehl des Doms am 13. zuerst nach Bennin, von dort nach Altengamme und dann nach Mannhagen gereist sei, wo er etliche Tage wegen verschiedener durchmarschierender oder dort logierender Kriegsvölker habe bleiben müssen. Als er am 19. wieder nach Schönberg habe reiten wollen, sei ihm ein Bote entgegengeschickt worden, um ihn zu seiner Bestürzung vom Ausbruch der beiden Gefangenen zu unterrichten. Er habe erfahren, dass der alte Schulze Heinrich Oldorff am Sonnabend spät noch mit einem Kerl (vmtl. sein Schwiegersohn Görries Lüder aus Wahrsow?) nach Schönberg gekommen sei, aber nicht „ufm Hause“ gewesen sei. Die folgende Nacht seien die beiden Gefangenen dann entkommen. Danach sei dann gefunden worden, dass in der Portstube, in der Jochim gesessen, über seinem Bett aus dem Fenster 1 ½ Ruten geschlagen worden seien, und ein Stein dadurch gesteckt, der auf das Bett gefallen sei. Vielleicht habe jemand den Jochim dadurch wecken wollen, weil er wegen der nahe Schlafenden nicht wecken dürfen. Der andere Gefangene, Heinrich, sei mit Gewalt von auswendig losgebrochen, wie es genugsam die ausgebrochenen Steine vor dem Gefängnis bewiesen. Er habe aber noch keine Gewissheit, ob es der Vater war, der übergestiegen sei. Aber er glaube, es annehmen zu dürfen, da er so spät

noch in Schönberg war. Die Gefangenen seines angeschlossen gewesen und zwar Heinrich an Händen und Füßen, Jochim an den Füßen. Sie seines mit allen Helden (=Fesseln) oder „Schloßen“ weg gekommen. Den Wächtern habe er bis zu fernerer Anordnung aus Ratzeburg ins Gefängnis sperren lassen. Es gehe ihnen entsetzlich nahe. Wäre er zu Hause und nicht von Amts wegen verreist gewesen, wären die Gefangenen nächst Gottes Hilfe nicht geflohen.

Es drängt sich hier klar die Frage auf: Hat jemand die Flucht ermöglicht? Warum wurde der Amtmann am 13. Oktober auf eine längere Dienstreise geschickt durch ein Gebiet, in dem Truppen operieren? Oder war es, entgegen dem Wortlaut seines Briefes an das Domkapitel, der Amtmann selbst, der durch die nicht kontrollierbare Verzögerung seiner Rückkehr die Voraussetzung für den Ausbruch schaffen wollte? Es bleiben viele Fragen.

Am 10. März **1641** kommt es zu einem Nachspiel. Gegen den Schulzen Heinrich Oldörp findet eine Verhandlung statt, in der es um die Flucht der beiden Söhne geht, sowie um seine – des Vaters – Beteiligung danach. Die Anklagepunkte und die dazu von Heinrich Oldörp gemachten Aussagen lauteten u. a.:

4. Heinrich Oldörp war an „gemeltem Tage“ vormittags in Ratzeburg bei Herrn von der Lühe, und laut Anklage am Nachmittage nach Schönberg gegangen.
Er selbst sagte, er habe Herrn von der Lühes Hof abends gegen 5 Uhr verlassen.
5. In der Nacht darauf seien beide Söhne ausgebrochen und fortgelaufen.
Daran bestreitet er jegliche Teilnahme.
6. Die Mauer des Gefängnisses sei „außwendig“ durchbrochen und ohne Zweifel habe der Vater seine Hand im Spiel gehabt.
Hinrich gibt an, davon gehört, aber nicht geholfen zu haben.
7. Der Vater sei neben seinen beiden Söhnen flüchtig geworden und habe den Ort „angedeutet“, wo die Söhne die „Helden“ abgeworfen hätten.
Er sei nicht flüchtig geworden. Den Ort habe er von seiner Tochter Anna (Ehefrau von Görries Lüder) erfahren.
8. Er habe seinen Söhnen mit Hilfe und Tat bei der Flucht beigestanden.
Er streitet es ab. Er habe zwar gewusst, dass sie die Helden aufkriegen könnten, aber selbst habe er keinen Vorschub getan.
9. Beide gefangenen Söhne hätten das Urteil erfahren, ehe es dem Amtmann zugeschickt worden sei. Er müsse aussagen, wer ihm den Inhalt des Urteils berichtet.
Dies bestreitet er energisch
10. Als die Akte wegen der gefangenen Söhne zur Einholung eines Urteils im Geheimen nach Rostock geschickt worden sei, habe auch er sich nach Rostock verfügt; von wem oder woher er solche Nachricht bekommt.
Kapitän Thiße hätte ihn und Schlueter nach Rostock gesandt, hätten auch neben seines Sohnes Jochim Frau die Briefe nach Rostock zu Lübeck durch Herrn Braun Johan machen lassen, wer sie aber zu Rostock haben sollen, wisse er nicht. Schlueter aber wisse es, der sie übergeben; er wäre in der Herberge geblieben.
Schlueter widerspricht und sagt aus, er sei zwar, weil er wegen einer Erbschaft etwas zu fordern gehabt habe, mit ihm gereist, aber Oldorff habe die Briefe bei sich gehabt und ihn in Rostock gebeten, diese Herrn Dr. Fahrmeier zu übergeben.
Olndorf aber habe selbst mit Herrn Doktor gesprochen und ihm, wenn seine Söhne am Leben gehalten würden, einen feisten Ochsen versprochen. Und nun würde ihm von dem gemelten Herrn Dr. der seinige dort vorenthalten, nur weil er gesagt habe, dass er den Oldorf wohl kenne.

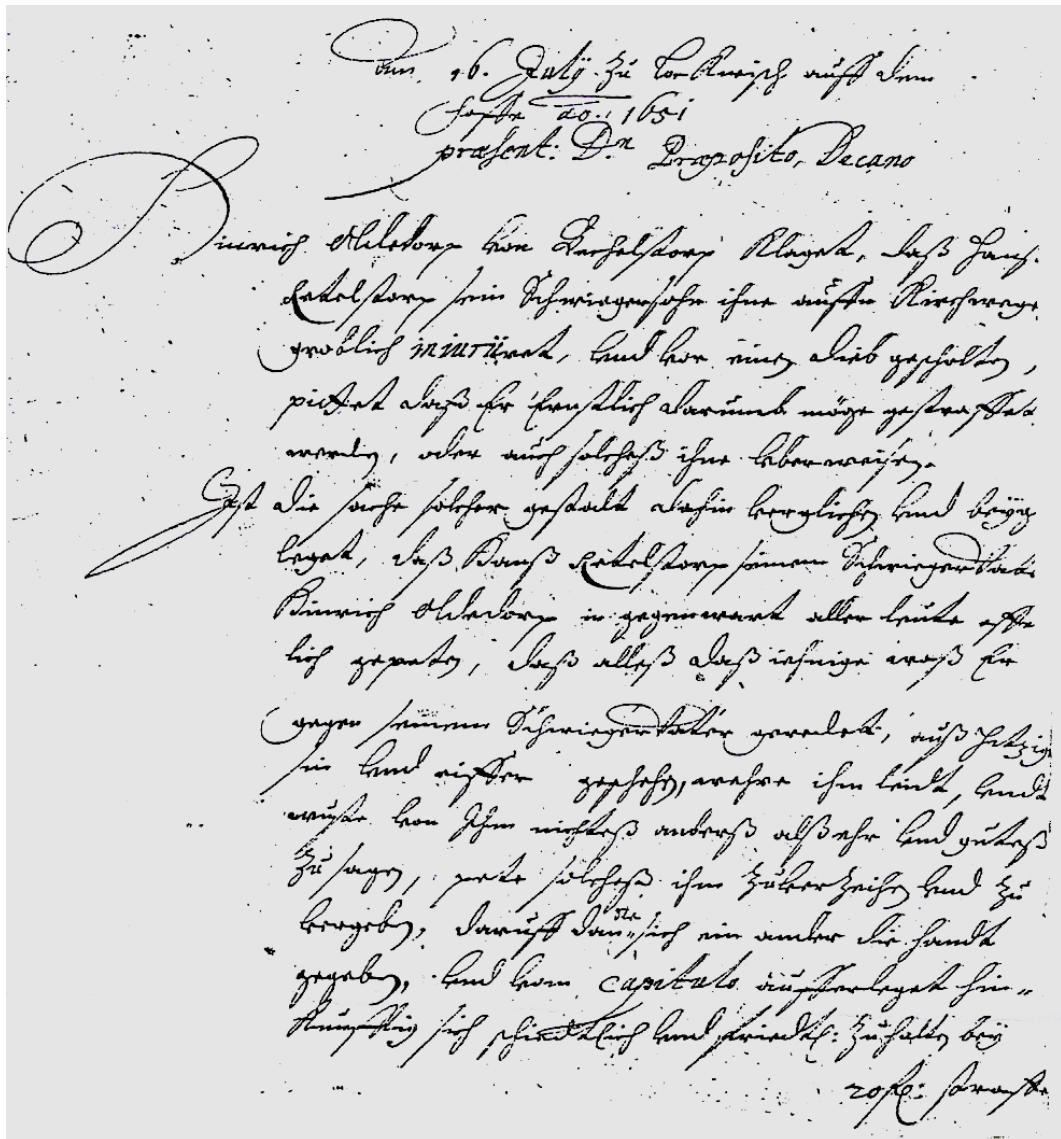
Heinrich verneinte zwar, dass er den Ochsen nicht „ausgelobt“, gesteht aber, dass er den Dr. Fahrmeier gesprochen und die Briefe gehabt habe.

Es sieht so aus, als ob Heinrich Oldörp mit seiner Schwiegertochter Catharina geb. Lüder auf dem Seeweg von Lübeck nach Rostock gereist ist. Welche Rolle dabei Kapitän Thieß spielte und warum Herr Braun Johann in Lübeck die Briefe schrieb, bleibt unverständlich. Bei den Briefen handelt es sich ja augenscheinlich um die an die Juristen in Rostock gerichtete Anfrage des Domkapitels. Sollte man da nicht erwarten, dass diese Briefe in Ratzeburg geschrieben wurden? Wer war Schlüter? Welche Rolle kommt ihm zu? Für das Domkapitel sind dies keine Fragen. Der Sachverhalt muss für die Beteiligten klar gewesen sein. Das Dekret lautet: Der Schulze Heinrich Oldorf ist aus der Haft zu entlassen, wenn er annehmliche Bürgschaft leistet. Diese leisten sein Schwiegersohn Görries Lüder aus Wahrsow und Chim Eddeler aus Lüdersdorf, die versprechen, „*ihn allemal wieder einzuschaffen*“. Damit war der Vorgang juristisch abgeschlossen.

Des Schulzen Hinrich Oldöps Söhne fassen nach ihrer Flucht in Mecklenburg-Schwerin auf den Gütern der von Plessen und von Bülow Fuß und führen ein „ehrbares“ Leben. Ob dies allein der Gunst des Schicksals zuzuschreiben ist, mag man füglich bezweifeln. Eher steht zu vermuten, dass ihr Vater, der Schulze Heinrich Oldörp Einfluss darauf genommen hat. So wie uns seine Persönlichkeit und aus den Akten entgegentritt, ist wohl anzunehmen, dass er manches aus dem Hintergrund lenkte. Aber wenn ihm auf Grund seiner besonderen Stellung Türen offen standen oder wenn er sich Türen öffnen konnte, so muss doch nicht nur ihm, sondern auch allen anderen Beteiligten daran gelegen sein keine Spuren zu hinterlassen.

Erstaunlich bleibt bei diesen Vorgängen, dass sich dies alles zu einer Zeit abgespielt hat, in der sich durch den Dreißigjährigen Krieg die Wertmaßstäbe verkehrt hatten. Ein ordentliches Gerichtsverfahren haben sie aber dennoch ermöglicht.

Protokollnotiz des Domstiftes und Transkription über die Klage des Schulzen Hinrich Oldörp aus Bechelsdorf gegen seiner Schwiegersohn den Schulzen Hans Retelsdorf aus Raddingsdorf vom 16. Juli 1651, nach Specht



Transkription:

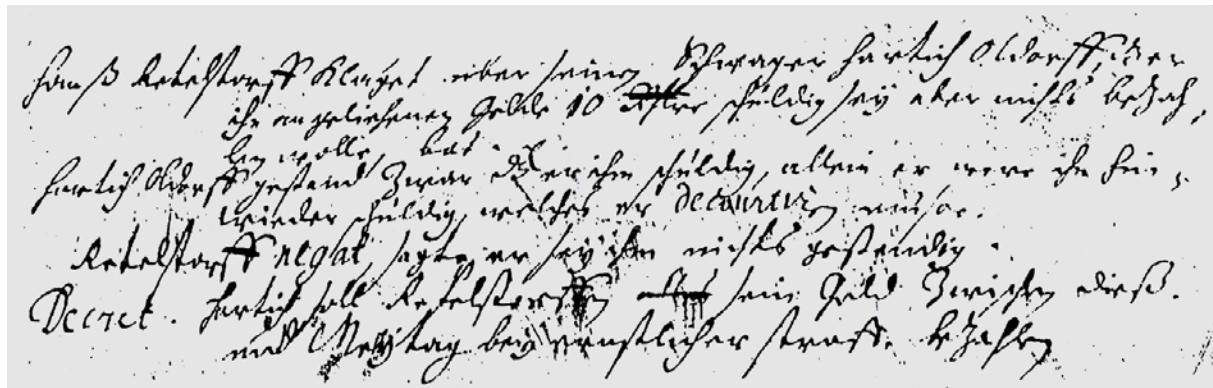
Am 16. Juli zu Lockwisch auf dem Hofe Ao 1651

Hinrich Oldedorp von Bechelstorp klaget, daß Hans Retelstorp sein Schwiegersohn ihm auf dem Kirchwege groblich **iniuriert**, und von einem Dieb gescholten, pittet, daß er Ernstlich darum möge gestraffet werden, oder auch solcheß ihn überweisen.

Hat die Sache solcher Gestalt dahin beglichen und begelegt, dass Hanß Retelstorp seinen Schwiegervater Oldendorp in Gegenwart aller Leute öffentlich gepetet, daß alleß daß iehnige, was er gegen seinen Schwiegervater geredet, aus Hitzigkeit und Eifer geschehen, wehre ihn leicht, und wüsste von ihm nichteß dadereß alß ehr und guteß zu sagen, pete solches zu verzeihen und zu vergeben, daruff dan sie sich ein ander die Hand geben, und von **capitulo** auferlegt hinkünftig sich schiedlich und friedlich zu halten bey 20 Rtlr. Strafe.

Anlage 11: (3e)

**Protokollnotiz und Transkription des Streites des Schulzen
Hans Retelsdorf aus Raddingsdorf gegen seinen Schwager, den
Schulzensohn Hartwig Oldörp aus Bechelsdorf, nach Specht**



Handwritten document in German, page 3e, detailing a legal dispute between Hans Retelstorff and Hartwig Oldorff. The text discusses a debt of 10 Rtlr and a decree for payment by Meytag.

Transkription:

Hans Retelstorff klaget über seinen Schwager Hartwich Oldorff der ihn an geliehenen Gelde 10 Rtlr schuldig sey aber nicht bezahlen wolle, bat pp.

Hartwich Oldorff gestand zwar, daß er ihm schuldig, allein er were ihm für wieder schuldig, welches er decouriren (?) wüsste.

Retelstorff negat, sagte er sey ihm nichts gestendig.

Decret: Hartwich soll Retelsdorff sein Geld zwischen dieß. und Meytag bey ernster Straff zahlen

Quelle: Landeshauptarchiv Schwerin: Regierung Ratzeburg, B. Kapitalsachen,
Prorokollbücher 1639-1663

Protokollschrift der Kammer zu Ratzeburg zum Pferdediebstahl des Hans Retelsdorf vom 03. November 1677 mit Transkription nach Specht

Reiffen, und zu den füßen unterfchung Dantys, den Vierzen
 folgungste füßen, aufser recommendation für den öfthndt mit
 zu halten, *Von dem Vierzen füßen will ich den füßen*
 erfinden, und ihm am folgen Tage zu den eignen angebracht,
 daß aufser Vierzen folgungste füßen, den füßen erfinden,
 des jüngsten Clagenden Rattefthen folgungste füßen,
 und ihm dies aufser recommendation erfinden
 angebrachten zu lassen, und das füßen Ding der vorgebrachten
 folgungste füßen mittel meines für abgeleitete mafte zu geben, und
 Clagden zu seinem großen wüden nicht lange aufzuhören,
Wohin mir will. Den füßen vorzulegen wüste, und zu andern ist
gepflichtung des füßen Dantys, Den Rattefthen füßen aus dem
Da er mir gleich gewissen hat, nicht zu beruhigen ihm, und füßen
gold angewandt andern mit Händen aufzugeben mögt,
 daß zu mehren mir ein zu zweiter vorgebrachter vorgebrachter
Seind ist in gleichen und andern occurrentien also zu mehren zu ge-
tuern und zu demorieren verhüten, *Von Riffen und Cotteler Ch-*
risto gebraucht *Am 3. May*
 1677.

Transkription:

WollEdle, Veste, Hochgelete, Hoch und Wollweise,
 Sonstens vielgünstige Herren und Freunde,

Denselben wird Zweiffels frey annoch erinnerlich sein, daß vor einiger Zeidt Ein nehmlicher
 tagen verstorbener und zu Raddingsdorff gewohnter Fürstl. Meckl: unter than nahmens Hanß
 Retelstorff unsern hochgeehrten Herren clagend an u. vorgebracht, wie ihme in einem Jahr
 von räubern und Dieben zehn pferde sindt entwendet worden, und er glaubwürdig erfahren,
 ob habe der Mitbürger Hanßen Henning von einigen Dieben von Dassow 2 pferde an sich,
 und balde darauf hinwieder an andere verhandlet und daß er deßwegen viel unkosten
 angewandt, und öfters gebäten, beklagten Henniges dahin anzuhalten, daß er solche an sich
 erhandelte gestolene pferde entweder wider herbay schaffen, oder dan würde noch bezahlen
 müssen, Aber daß er in so langer Zeitt das gebetene nicht erhalten können, und der **proceß**
 derogestaldt protahiret worden, dass er darüber sei Leben einbüßen müßten,

Ob nun woll Vorzeyger Sein Sohn seine verlaßene stedte mit den zu Behour wider angenommen und Zwarthen den angefangenen **proceß** gerne continuiren wollte, So befindet Er sich doch nicht des vergnügens, daß er noch weiter darauff große spesen verwenden kann, Hat sich demnach dahin resolviret, dass, wann mehrbesagter Henning eydtlich **contestiren** wirdt,

1. Daß Er die pferde quaestionis nicht gekaufft,
2. Auch selbige nicht wider verkaufft, und
3. Umb dieselbe die geringste wißenschaft nicht gehapt noch habe. Sich alßdann ferner ansprach und Rechtsgange zu ent...igen, und deßhalb uns bitlich angelangt, weilen solch sein sicher Rechtens , und zu der sachen entscheidung dienlich, An unsere hochgeehrten Herren unsere recommendation Ihnen zu dero Behueff mitzutheilen, Und dann wir sein sachen billig und rechtens zu sein befinden, Und ihme ein solches daher zu denegiren nicht gewust, Alß ersuchen unsere hochgeehrten Herren Wir hiermit freundlich , Sie gerühender Clagenden Retelstorffen billigmäßigen sachen suchen, und ihm diese unbere wollgemeinte **recommendation** gewießlichen empfinden zu lassen, und dieser sachen durch das vorgeschlagene billigmäßige mittel nunmehr ihm abhülffliche maße zu geben und Clegern zu seinem großen schaden nicht lenger auffzuhalten.

Gleich wie nun Ein solcher vorschlag rechtens, und zu endtlicher abhülffung der sache dienlich, Der Beclagter sich auch dessen Bewusst, Da er ein gutes gewißen hat, nicht entbehren kann, auch sich sonston uffen weigenungs fall andere weitleufigkeit besorgen möchte,

Alß zweiffeln wir auch an gewisser rechtlicher erhöhung gantz nicht, Sindt es in gleichen und anderen **occurentien** also hinwieder zu halten und zu **demeriren** erbietend, Und befehlen uns allesamt hieneb Göttlicher Obhutt getrewligst

Geben zu Ratheburgk den 3. Xbris
1677

Flurnamen der Gemarkung Raddingsdorf

von Fritz Buddin Schönberg 1928



Vorbemerkung von Buddin:

Die Namen sind nach dem Volksmund aufgeschrieben, die Namen der Amtskarten in lateinischer Schrift beigegeben. Benutzt sind für Raddingsdorf die Karten von A. J. D. von Wickedo Nr. I (1826) und Nr. II (1827).

Raddingsdorf hat im Norden vom Jittberg an bis zur Maurine den alten „Landgraben“ als Scheide gegen Ollendorf. Über diesen Landgraben, im Volksmund *Scheirgraben* genannt und ein Teil der Landwehr des Landes Boitin darstellend. Vergleiche Hofmeister, Wehranlagen Nordalbingiens, Heft II, Seite 12.

Die Raddingsdorfer Gemarkung hat eine merkwürdig langgestreckte, flügelartige Form, in deren Längsachse die alte Landstrasse (siehe Nr. 3) liegt. Diese, im Volksmund „ol Frachtweg“ genannt, kommt von Lübeck her am Jüttberg auf Raddingsdorfer Gebiet. Bei der scharfen Ecke in NW. schneidet sie zwischen Nr. 2 und 3 die alte Schönberg - Ratzeburger Landstrasse, geht nordwärts an der Rienwisch (Nr. 16) entlang, streift diese in NO. Und das Wischbrook (Nr. 46) im SW., biegt kurz vor dem Dorf, in das sie einen Seitenweg entsendet (Nr. 26), scharf links ab, geht an der Nordseite des Dorfes bogenförmig herum, berührt das Wasserloch (Nr. 36) an der alten Schulzenstelle, geht östlich weiter am Moor (Nr. 40) vorbei bis zur Ollendorfer Scheide (Nr. 57), dann über Nr. 60 und 63 (den jetzigen Maurinmühlenweg schräg schneidend), sendet kurz vor Nr. 62 einen Steig zurück nach dem Jungfernberg (Nr. 66), verlässt bei Nr. 62 die Feldmark und führt über ein Stück Neschower Feldmark an der Maurinmühle vorbei nach Samkow und schließlich nach Schwerin.

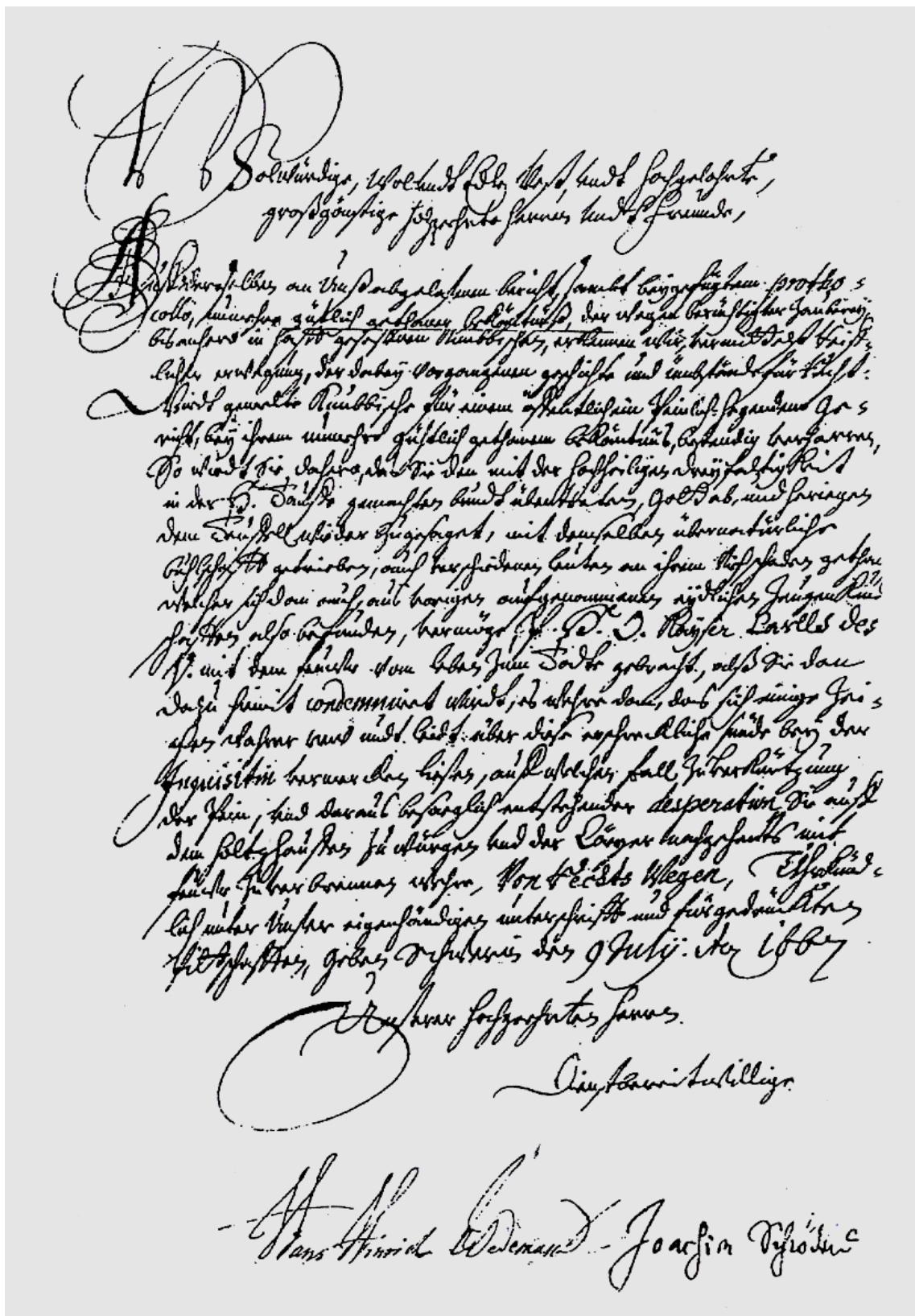
Flurnamen:

1. Grot Koppel, Langwischcamp.
2. Wiewerie, Wieberrie (Sage von zwei Weibern, die mit den Haaren zusammengebunden über ein galoppierendes Pferd gehängt worden sind.)

3. Jüttbarg, Jittberg (vergl. Flurnamen Boitin-Restdorf. Das im Volksmund **Hünengrab** genannte und um 1850 abgefahrene **Kegelgrab** soll allerdings einen großen Bestand an Steinen gehabt haben. Man spricht von 42 Fuhren. Über die alte Landstraße am Jüttberg (siehe die Vorbemerkung)).
 4. Dubenbäohn (Acker: bis 1873 hier großer Eichenbestand).
 5. Bullenwisch (früher für den Dorfbullenhalter).
 6. Alte Landstraße von Schönberg über Rieps nach Ratzeburg und zwar **ganz** alte, die hier genau auf der Resdorfer Scheide lag. Bei der Regulierung wurde sie etwas weiter östlich verlegt (etwa bei Nr. 9) und nach dem Chausseebau 1840 ging sie natürlich ganz ein.
 7. Bi'n Born (Quelle).
 8. Wendruß (Koppel an der Sühren, gehört der Stelle I).
 9. Grot Spitzkoppel (zu Stelle I).
 10. Lüt Spitzkoppel (zu Halbstelle V). beide nach der Form genannt.
 11. Rietenbarg (vergl. Nr. 16).
 12. Welschenbäk.
 13. Up'n Giernlann.
 14. Heir (Hirten) wisch.
 15. Lüt Chausseekoppel (Stück von Nr. 48, vergl. auch Nr. 47).
 16. Rietenwisch, Rienwisch.
 17. Wöltenbarg.
 18. An'n Durnbusch (hier großer Dornbusch).
 19. Lüt Lehmbrinkengrund (ein Stück heißt Krümmel).
 20. Grot Lehmbrinkengrund, beide Lebericamp.
 21. Dießbrook (Koppel; beim Drainieren noch frische Eichenstämme gefunden).
 22. Lehmwisch (hier hat es bei einer Steinbrücke gespukt).
 23. Bi de Lemwisch (Acker).
 24. Höltsal (Acker nach gleichnamiger Kuhle).
 25. Bi'n Höltsal (hier an der Chaussee jetzt die Schulzenstelle).
 26. Vör'n Slagboom (die alte Landstraße, die hier eine Abzweigung ins Dorf schickte; siehe auch Vorbemerkung).
 27. Burdiekakamp, Buerdickscamp.
 28. Pinnwisch.
 29. Pinnhof (vor der Verkopplung hier noch Obstgarten, also untergegangener Hof, dessen Besitzer Pinn geheißen haben soll) Familienname unbekannt.
 30. Burwiek (noch jetzt der Dorfteich).
 31. In de Büx , Büxkrog.
 32. Krümmelbarg (schwer lehmig).
 33. An'n Saxweg.
 34. Ohl Hofstäd. Hier stand bis 1860 der Schulzenhof, der dann an die Chaussee bei Nr. 25 ausgebaut wurde.
 35. Up'n Brink.
 36. Kattenpool (an der alten Landstraße beim alten Schulzengehöft).
 37. Saxkamp, Saxcamp.
 38. In'e Saxwisch.
 39. Böddelst dalw Koppel.
 40. Saxweg (nach dem Moor Nr. 44 führend, siehe auch Nr. 42).
 41. Timmerbiel (nach der Form).
- Maurstrat (Moorstraße, siehe Nr. 40).

42. Maursal, Moor.
43. In'n Maur (=Moor).
44. Achter'n Hoff, Achtern Hoff.
45. Wischbrauk, Wischbrok.
46. Grot Chausseekoppel (siehe Nr. 15).
47. Karkbarg, Karckberg.
48. Riedbrook, Rittbrook (Ried nicht = Reth, sondern Ritt?).
49. Impfal.
50. Impfalskuhl.
51. In'e Fläut.
52. Achter'n Maur (=Moor).
53. In'e Zägenhürn.
54. Bab'n Mäöhlenbrook
55. Bi'n Handwiesen (landesüblicher Ausdruck für Wegweiser).
56. Kattenstiert (hier die alte Landstraße an der Ollndorfer Scheide und am Landgraben).
57. Mäöhlenbrauk, Mühlenbrock.
58. Mäöhlenbrauksbrügg.
59. Nerre (Nieder=) Mäöhlbrauk.
60. Lus'barg, Hegeland.
61. Hinnelst halw Koppel (hier zwischen Nr. 62 und Nr. 69 ein **Kegelgrab**?)
62. Scheiw Breir'.
63. Landgraben (hier als Landwehr noch erkenntlich)
64. Stinkwisch.
65. Jungfernburg, Jungfernberg (reich an Steinen , anscheinend hier jüngere **Kegelgräber**)
66. Neddelbusch, Neddelbrock (auch Nr. 70 und Nr. 71).
67. Up'n Hegelann, Hegeland (siehe Nr. 61). Vor Jahren Urnen und Aschereste gefunden.
Der Name wird genauso gesprochen wie der Ortsname Heiligeland bei Schlagsdorf.
Hat also wohl dieselbe Bedeutung. Allerdings bleibt fraglich, ob die hochdeutsche
Übersetzung „heilig“ richtig ist.
68. Sandbark.
69. Mäöhlenbrauk (nicht verwechseln mit Nr. 58)
71. De Bäk (Maurine)

**Kopie des Todesurteils der Telsche Morian aus Schlagbrügge
vom 09. Juli 1667 mit transkribierten Text.**



Transkription des Textes des Urteilsspruches der Telsche Morian aus Schlagbrügge vom 09. Juli 1667

Wollwürdige, Woll- und Edle, Vest und Hochgelarte,
Großgünstigste, Hochgeehrte Herren und Freunde

Auf deroselben an Unß abgelassenen Bericht, sambt beygefütgem Proto-collo nunmehro gütlich gethaner Bekändtnis, der wegen berüchtigter Zauberey bis anhero in Haft gelaßnen Kubbischen, Erkennen wir, vermittels reiflicher erwägung der dabey vorgangenen geschäfte und Umbstände für Recht: Wirdt gemeldte Kubbische für einen öffentlichen Peinlich – Hogensten Gericht, bey ihrem nunmehro gühtlich gethanen Bekändtniß, bestendig verharen. So wirdt sie dahero, daß sie mit der Hochheiligen Dreyfaltigkeit in der H(eiligen) Taufe gemachten Bund übertreten, Gott ab und herwegen dem Teuffel wieder zugesaget, mit demselben übernatürliche Buhlschaif getrieben, auch verschiedenen Leuten an ihrem Vieh schaden gethan, welcher sich dan auch aus vorigen aufgenommenen eydlichen Zeugen Kundtschafften also befunden, vermöge Peinlicher Halßgerichts Ordnung Kayser Carlls des V. mit dem Feuer vom leben zum Todte gebracht, alß sie dan dazu hirmit condemniret wirdt, es wehre dan, das sich einige Zeichen warmer reue und Leidt über diese erschreckliche Sünde bey der Inquisitin vermercken ließen, auf welchen Fall zur Verkürzung der Pein, und daraus besorglich entstehender desperation Sie auff dem Holtzhauffen zu würden und der Körper nachgehendts mit Feuer zu verbrennen wehre. Von Rechts wegen Uhrkündlich unter unser eigenhändigen unterschrifft und für gedrückten Pettschaffien gegeben, Schwerin, den 9. July Ao. 1667

Unser Hochgeehrten Herrn
Dienstbereitwillige

Hans Hinrich Wedemann

Joachim Schröders

Anlage 15: (B)

Seite 1

Originalkopie des Testaments des Schulzen Jochen Retelsdorf aus Raddingsdorf vom 22. August 1844 stark verkürzt mit Transkription

Blatt 1

Blatt 2

Actum zu Baddingendorf in der Pfaffenw
der Pfarreien Baddingendorf,
Am 22. August 1844.
in Gegenwart:
des Pastors Joseph Ralphi Reinbold.

Auf Antrag des frischen Pfarreien Jochum Baddingendorf
(der pastorell) sollte hier am frischen Vorwittchen
eine Gründelserbteilung stattfinden. Es ist ein Ehepaar
begehrtes, wovon ein Testament, entweder vor oder nach
seiner Gründelserbteilung, vorliegt. Es ist nicht
gegenstand der Eheverträge, wovon der Verst.
gegenstand ist, festgestellt worden; entgegen
zu verneinen.

Man weiß, da Pfarreien Jochum Baddingendorf, im
Kreis, befindet sich, da Pfaffenw. gegenübers
befolgt von Pfaffenw. Es liegt somit zu Bette,
was oben, was man für die folgenden Vorwittchen
angestellt. Es ist eine Erbverteilung, welche zu Bette,
nicht zu Eheverträge und mit dem frischen Pfarreien
befolgt.

Der Pfarre ist, da er, seine Wohnung und
Landsitz von Miller nach Pfarreien am Pfaffenw. zu Pfaffenw.
zu verneinen.

1. Maria Antonia Käthe, verheiratet
Liese 12. Pfarre all Regimentschef nach Pfarreien
2. Maria Antonia Käthe, verheiratet
Trina Maria Josephine, geb. 1811.
Julianus Maria Josephine.

S. 2.

Volßen wir auf, auf Kinder in den Hoff mit
meinen Leibniss freien, Eßt gebrauen Brotz gebrauen
machen, so fallen auf dießt uns ein fallen es werden.

S. 3.

Mutter der' uns aber auf andre einesthink,
etwas mehr uns mit Gott abgefangen, so gleichsam
ist das je Aufzuladen sind, welche Abendung.

S. 4.

Mutter, alleßt uns lieb fallen, wenn wir auf
etwas auf ein wunderlich Gold gebrauen machen
fallen uns Gott, falls mit Brot und Gebrünn,
könig allen Gabenförmungen haben, fallen und das
fallen, uns nößt.

S. 5.

mit der Heiligkeit,
as meins freimüthiges Bildnis (die magen)
briantig 5000 botzung auf) nach dem französischen
meins freu, das Kindheitstümme allein zu über
nehmen, und

6. an ipsa Defensione Toma maria, meum pia
rappre sind, unbau der Defensione
Cupula des ist Toma maria 4000 & 11/2 (nur 2000
hundert Reichsthaler Neue Zocodivilla) zu
dieser Wallfahrt Abfindung aufzugeben.

S. 6.

Mutter uns aber auf, ein wunderliches Gold
geboren machen; so soll Defensione des
Gottes gegen gleiche Heiligkeit meins Brotz
übernehmen und so, das ist, das wir abfinden
sind pia & Gebrünn, so wird, wenn auf

Blatt 3

Blatt 4

Präfektur und Bezirkspolizei auf einer Linie zusammen
gelegt. Aber Bezirkspolizei ist ordnungsmäßig nur
so lange obliegungswürdig, als sie die Welle imit-
tigt, indem sie keine Gabe des Volkes der Ali-
mentation erfordert (denn sie wird bestellt).
Sie nimmt oder andern Liedet dann noch kein
Recht auf den Polizeiappellus mehr (außer
davon abgesehenen Fällen).

S. 9.

Zum Polizeiappell folgt auf unserer kleinen
Stadt eine zweite und dritte Gewalt im
Allgemeinen bezügliche auf, nachdem die Ordnung
mit sie beginnt, nämlich:

(für Kirche Altstadtpfarrer und Pfarrer)

Wohlführung und Bekämpfung in der Kirche
und am Kirchhof Pfarrer,

die Kirchspatzen nach 1. Präfektur Regierung
und 2. Präfektur Groß- und Kleinstadt Regierung, in
welcher Kirche und Kirchhof Dienstbarkeit, die
Kirchspatzen nach einer Gemeinde, Kirche und
Kirchhof für jeden Altstadtpfarrer bestimmt.

Es soll jedoch dem künftigen Mannen ein
neuer, großer, unbekannter Name auf sei-
nen eigenen Kopf, mit dem Namen
Großpolizei oder Landespolizei, auf die
Welle eines kleinen Altstadtpfarrers bestimmt
werden. Wohlführung ist zu erhalten in

Geöffnete Türe zuwider und sprach from
(meinen jetzigen Gefährten) bei seinem Lebzeiten,
zu unglaublicher Erwähnung ließ bestätigt,
Blatt der Natürlichen Erbfolgeurheit hat
Rath haben die Frau, in jedem Geschäftung
neinen Beppel kann zu jedem und auch
Zubehör, ja gern, das von dem geliebten
Söhnchen nicht zu bestätigung braucht
Odentz fortzugehören falle, auf das die
natürliche Erbfolge stellenschein aus
durch das falle die Erbfolge aus
gesetzlichem Erbfolgebuch aus
ausdrücklich, auf die Frau den Wille für
mein Kind fortzugehören, und sie führe
sie zu Wohlbehörde.

Wohrigkeit ist der Alte auf allen Seiten
Welle auf Schädel zu verhindern und
dass, so wird das Leben aber auf eben so
seine die Erbfolge aus (jetzige Gefährte
mein Kind) auf die Frau den Wille aus
ausdrücklich, auf die Frau den Wille aus
sich aus zu fordern bestellt, wenn es vor
sicht.

Wohlgemerkt ist die Erbfolge aus
Welle auf Schädel zu verhindern und
dass, so wird das Leben aber auf eben so
seine die Erbfolge aus (jetzige Gefährte
mein Kind) auf die Frau den Wille aus
ausdrücklich, auf die Frau den Wille aus
sich aus zu fordern bestellt, wenn es vor
sicht.

Willkomm zu bestätigt zuerst fällt, dass die
Frau nach jahre Kaufmannschaft völlig auf
sich selbst.

J. 10.

Seine Kinder waren Kinder sofern nicht
für nicht seines Wissens, aber zumtheil
Hans Odenburg für sieb.

Das Vorfürst Retelsdorf genugte faste proce-
satione seines Nachkommens alle aufstellen, ob er
sich eindeutig bestätigt, an und ist ebenfalls nicht
ausdrücklich bestätigt, und bestätigt folgt
dieses Kindes Erbfolge, genügt ansonst
auch als Nachkommenschaft bestätigung der Erbfolge
oder Kinder zum Erbfolger genug zu melden in
der Erbfolgebestätigung aufzubereiten,
auf diese Erbfolgebestätigung Abdruck zu geben,
dann und ihm unmittelbar nach bestätigt,
sich zu entpilen.

Erst diese seine Kinder in jedem
Erbfolger die Erbfolge bestätigt zuvor
sein.

Quibus conclusionis.

in fidem
F. Holte.

Transkription:

Actum zu Raddingsdorf in der Wohnung
des **Schulzen Retelsdorf**,
den 22. August 1844, in
Gegenwart:
des Herrn Gerichts-Raths Reinhold

Auf Antrag des hiesigen **Schulzen Jochen Retelsdorf** (54 Jahre alt) hatte sich am heutigen Vormittag eine Gerichtsdeputation hierher in dessen Behausung begeben, um sein Testament, welches er auf seinen gegenwärtigen Krankenlager vor Gericht zu errichtendes Entschlusses geworden, entgegen zu nehmen.

Man traf den Schulzen Jochen Retelsdorf in seiner, hinten hinaus, der Wohnstube gegenüber belegenen Schlafkammer. Er lag krank zu Bett, war aber, wie man sich in Folge der mit ihm angeknüpften Unterhaltung überzeugte, bei volliger Besinnung und in disoptionsfähigem Zustande.

Derselbe hat dann, seinen wohlüberlegten letzten Willen nachstehendermaßen zu Protokoll gegeben.

§. 1.

Meine Kinder, nämlich **Liese** 12 Jahre alt (legitimiert durch nachfolgende Ehe) und **Trina Maria** 1 Jahr alt, sollen meine Erben sein.

§. 2.

Sollten mir auch noch Kinder in der Ehe mit meiner lieben Frau **Elsch** geborene **Boye** geboren werden, so sollen auch diese meine Erben werden.

§. 3.

Würde der eine oder andere meiner Kinder etwa vor mir mit dem Tode abgehen, so substitutire ich dem so verstorbenen seine eheliche desvendenz.

§. 4.

Meine älteste Tochter **Liese** soll, wenn mir nicht noch ein männlicher Erbe geboren werden sollte, meine Gehöftstelle mit Vieh und Fohrnis, kurz allen Zubehörung erben, haben und behalten, wiewohl.

§. 5.

mit der Verpflichtung:

- a) meine sämmtliche Schulden (sie mögen beiläufig 500 Reichsthaler betragen) nebst dem Eingebrachten meiner Frau zur Rückerstattung allein zu übernehmen, und
- b) an ihre Schwester Trina Maria, wenn sie heiraten wird, neben der dorfüblichen Aussteuer eine Summe von 400 RT NZ (vierhundert Reichsthaler Neue zweidrittel) zu deren vollständigen Abfindung auszuzahlen.

§. 6.

Würde mir aber noch ein männlicher Erbe geboren werden: so soll dieser meine Stelle erben, gegen gleiche Verpflichtung wegen Schuldübernahme und so, daß ich ihn verbinde, an jedes seiner Geschwister, soviel deren auch sein mögen, außer der dorfüblichen Abfindung noch 200 RT NZ (zweihundert Reichsthaler Neue zweidrittel) wenn sie sich besetzen, zu zahlen.

§. 7.

Auch meine älteste Tochter und Anerbin **Liese** lege ich gleicherweise auf, daß sie, wenn mir noch mehrere Töchter geboren werden möchten, an jede derselben, neben der Doraussteuer 200 RT – Zweihundert Reichsthaler – entrichte, sobald die Berechtigte heiratet. Meine Tochter **Trina Maria** wird aber in solchen Fall auf nur, gleich den übrigen 200 RT 2/3 (Zweihundert Reichsthaler Neue zweidrittel) bekommen.

§. 8.

Meiner lieben Frau vermake ich, sie mag nun zur zweiten Ehe schreiten oder nicht, den cautionsfreien Nießbrauch an meiner Stelle mit Zubehör bis dahin, daß die ernannte Nachfolgerin, oder der Nachfolger, in meiner Stelle sein (ihr) 25tes Lebensjahr vollendet haben wird. Es versteht sich aber von selbst, daß sie alle Pflichten eines Hauswirths in Erfüllung zu bringen hat, auch natürlich in Aufrechnung der Schulden, Verzinsung, und, wie freilich nicht erst bemerkt zu werden braucht, oder rechtschaffenden Erziehung unserer Kinder, wenn gleich deren Ernährung ihr ordnungsgemäß um so lange obliegen wird, als sie die Stelle inne hat, indem bei Rückgabe der Stelle die Alimentationspflicht (wenn sie rücksichtlich des eine oder anderen Kindes denn noch besteht) auf den Stellennachfolger nach Landesgebrauch übergeben wird.

§. 9.

Zum Altentheil setze ich meiner lieben Frau und eventuell auch ihren Ehemann im Allgemeinen derjenige aus, was die Ordnung mit sich bringt, nämlich:

(für beide Altentheilerleute zusammen)

- Wohnung mit Beköstigung in der Stube und am Tische des Wirths;
- die Aussaat von 1 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Gerste.
- die Benutzung eines Apfel- und Birnbaumes;
- die Zucht von einer Gans;
- Weide und Futter für zwei Altierschafe.

Es soll jedoch dem künftigen Mann meiner Frau unbenommen sein auf seine eigenen Kosten, mit Genehmigung Großherzoglicher Landvogtei, auf der Stelle einen kleinen Altentheilkathen mit einer Wohnung sich zu erbauen u. zu diesem Falle würde er und seine Frau (meine jetzige Ehefrau) bei freier lebenslänglicher Benutzung dieses Kathens, statt

der Naturalverpflegung das Recht haben dürfte, in jeden Leerschlag einen Scheffel Korn zu säen und auszubauen, so zwar, daß selbsteraducirten Dung zur Erdüngung seines Ackers herzugeben hätte, auch für die nötige Feuerungsstelle sorgen müsste.

Daneben hätten die Altentheiler außer zwei Altentheilerschaafen Weide für eine Altentheilerkuh zu gewähren und ein Fuder Heu zur Winterfütterung.

Übrigens ist der Altentheiler bei der Stelle nach Kräften zu arbeiten verbunden; er wird dafür aber auch eben seine die Altentheilerin (jetzige Gehöftwirtin) auf Kosten der Stelle angemessen zur Erde bestattet, wenn er verstirbt.

Noch bemerke ich zur Erläuterung, daß der Altentheilerkaten, welcher der künftige Interimswirth auf seine Kosten zu erbauen sich etwa entschließen möchte, und woran ihn immer nur die Benutzung zusteht, nach seinen Ableben an den Stellbesitzer dergestalt zurück fällt, daß dieser von jedem Kostenersatz völlig entfreit bleibt.

§. 10.

Zum Vormunde meiner Kinder ernenne ich hiermit meinen Schwager, den *Hauswirt Hans Oldenburg* hierselbst. ---

Der Schulze Retelsdorf genehmigte heute praelectione seiner Decostionen allenthalben als wichtig niedergeschrieben, musste denselben nichts weiter hinzusetzen, und bat demzufolge dieses sein Testament, welches eventuell auch als Codicill oder Teilung der Eltern unter Kindern zur Gestaltung gelangen möge in der Gerichtsregistratur aufzubewahren, nach seinen dem nächsten Ableben zu zubliciren und ihm im mittelst einen Decositionsschein zu ertheilen.

Es ist diesem seinem Antrage in jeder Beziehung die Gewährung zugesagt worden.

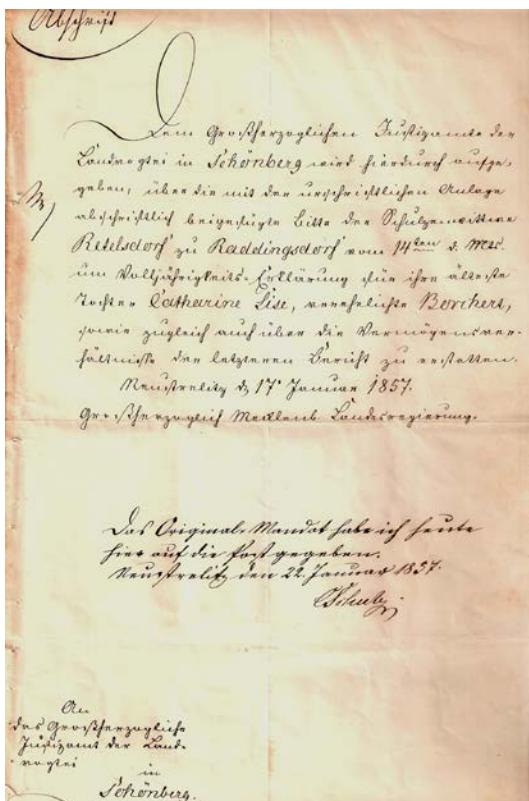
Quibus conclusum

In fidem
T Holste

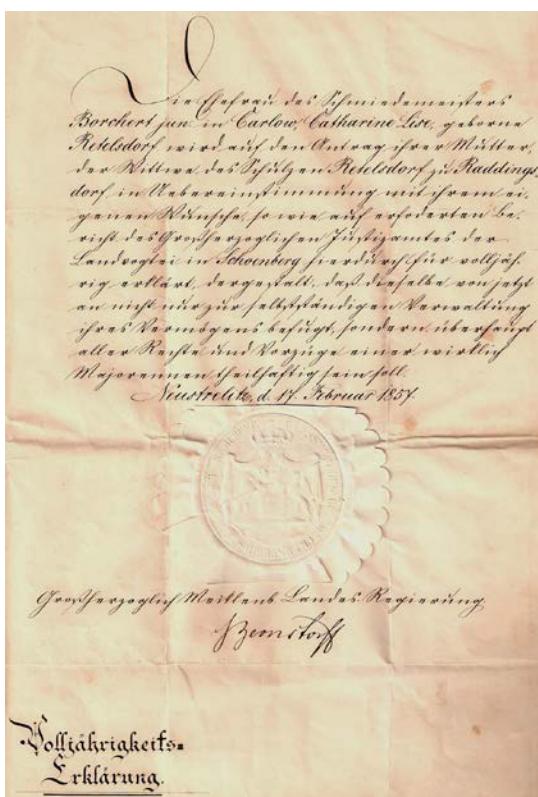
Anlage 16: (B)

Originalkopie der Volljährigkeitserklärung für Catharine Liese (Elisabeth) Borchert, geb. Retelsdorf vom 17. Februar 1857 stark verkleinert mit Transkription

Blatt 1



Blatt 2



Abschrift

Dem großherzoglichen Justizamte der Landvogtei in Schönberg wird hierdurch aufgegeben, über die mit der urschriftlichen Anlage abschriftlich beigefügten Bitte der Schulzenwitwe **Retelsdorf zu Raddingsdorf** vom 14ten d. Mts. um Volljährigkeits-Erklärung für ihre älteste Tochter **Catharine Lise**, verehelichte **Borchert**, sowie zugleich auch über die Vermögensverhältnisse den letzteren Bericht zu erstellen.

Neustrelitz, den 17. Januar 1857.
Großherzoglich Mecklenb. Landesregierung

Das Original-Mandat habe ich heute hier auf die Post gegeben.

Neustrelitz den 22. Januar 1857.

L Schulz

An
das Großherzogliche
Justizamt der Landvogtei
in Schönberg

Die Ehefrau des Schmiedemeisters Borchert jun. in Carlow, Catharine Lise, geborene Retelsdorf wird auf den Antrag ihrer Mutter, der Witwe des Schulzen Retelsdorf zu Raddinsdorf in Übereinstimmung mit ihrem eigenen Wunsche, erforderten Bericht des Großherzoglichen Justizamtes der Landvogtei in Schönberg hierdurch für volljährig erklärt, dergestalt, daß dieselbe von jetzt an nicht nur zur selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens befugt, sondern überhaupt aller Rechte und Vorzüge einer wirklich Majorennen theilhaftig sein sollte.

Neustrelitz, d. 17. Februar 1857.

Großherzoglich Mecklenb. Landesregierung
J Bernstorff

Volljährigkeit=
Erklärung